

Fraktion:

FDP

Anfrage Antrag

öffentlich nichtöffentlich

10	Datum 09.08.2016	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 16/240
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 29.09.2016	
Neubau einer Moschee		TOP 2.1
Inhalt Siehe Anlage		

Beratung/Beratungsergebnis

Beratung



Beratungsergebnis						
<input type="checkbox"/>	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Be- schluss- vorschlag	Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
<input type="checkbox"/>	Einstimmig					
Beschlussausfertigungen an:						



Jürgen Eitel, Vorsitzender von Stadtverband und Fraktion der Freien Demokraten in Bad Kreuznach, Im Haag 2 , 55545 Bad Kreuznach, Tel. 671/28980

Bad Kreuznach, den 9. August 2016-08-08

Oberbürgermeisterin
Frau Dr. Heike Kaster-Meurer
Hochstraße

55543 Bad Kreuznach

Neubau einer Moschee

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeister!

In den letzten Wochen und Tagen kommen immer mehr Fragen und Zweifel am Neubau einer Moschee im Gewerbegebiet Bad Kreuznach auf. Unsere Bürgerinnen und Bürger sind verunsichert wegen der vielen offenen Fragen. Sie selbst haben in der letzten Stadtratssitzung den Stadtrat und die Bürger auf eine Info-Veranstaltung Ende des Jahres vertröstet.

Das verdrängen dieses Problems durch die Stadtspitze ist nach Auffassung der Bad Kreuznacher FDP nicht weiter akzeptabel. Wir fordern Sie deswegen auf, umgehend eine Bürgerversammlung einzuberufen, oder spätestens für die kommende Ratssitzung folgende Schritte einzuleiten:

1. Einladung eines Vertreters von DITIB, der das Vorhaben in Bad Kreuznach erläutert.
2. Einladung einer Sach- und Fachkompetenten Persönlichkeit, die dem Rat erklärt, wie die Aufbau- Organisation von DITIB sich darstellt, wie sich diese finanziert, welchen Auftrag deren Religionslehrer (Imame) haben, wer diese bezahlt und wer

diesen Weisungen sowohl fachlich aber auch disziplinar gibt.

3. Den Räten zu erklären, wieso eine Religionsgemeinschaft in einem Gewerbegebiet eine Gebetsstätte einrichten kann, obwohl unsere knappen Gewerbegebiete dafür vorgesehen sind, Gewerbe anzusiedeln und damit auch Gewerbesteuer für die Stadt zu generieren.
4. Mit den umliegenden Verbandsgemeinden zu prüfen, ob der DITIB eventuell auch ein anderes Gelände angeboten werden kann.

Wir hoffen sehr mit unserem Anliegen, bei Ihnen sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin, auf offenen Ohren zu treffen.

mit freundlichen Grüßen

Ihr Jürgen Eitel

Ps.: Wir haben dieses Schreiben an die Presse weitergegeben.

Fraktion:

Freie Fraktion

Anfrage Antrag

öffentlich nichtöffentlich

10	Datum 15.08.2016	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 16/244
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 29.09.2016	
Geplanter Bau einer Moschee im Gewerbegebiet P 7.1		TOP 2.2
Inhalt Siehe Anlage		

Beratung/Beratungsergebnis

Beratung



Beratungsergebnis						
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Be- schluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
Beschlussausfertigungen an:						

Freie Fraktion

c/o Dr. Herbert Drumm
Marienburger Straße 1
55543 Bad Kreuznach

Frau Oberbürgermeisterin
Dr. Heike Kaster-Meurer
Hochstraße 48
55545 Bad Kreuznach

15. August 2016

Betreff: Geplanter Bau einer Moschee im Gewerbegebiet P 7.1

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

die DITIB plant im Gewerbegebiet P 7.1 eine überregionale Moschee. Eine Bauvoranfrage wurde bereits positiv beschieden. Aber derzeit ist die Moschee nicht genehmigungsfähig.

Daher beantragt die Freie Fraktion:

Der Stadtrat möge in seiner Sitzung am 29.9.2016 beschließen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt,
 - a) Auskünfte über die Verfassungsmäßigkeit der DITIB bei den zuständigen Behörden einzuholen;
 - b) Auskünfte bei der DITIB einzuholen,
 - wie sie zu unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung steht;
 - wie sie das Projekt finanzieren will;
 - wie sie sicherstellen will, dass nur Imame eingesetzt werden, die in Deutschland ausgebildet wurden und deutsch predigen;
 - wie sie sicherstellen will, dass die in Deutschland festgeschriebene verfassungsmäßig verankerte Trennung von Kirche und Staat auch in der Moschee praktiziert wird;
 - wie sie sicherstellen will, dass ihre Beziehungen zum türkischen Staat nicht dazu führen, dass sie ein Sprachrohr der türkischen Politik ist.
2. Bis zur Klärung der obigen Fragen darf keine Baugenehmigung erteilt werden. Um sicherzustellen, dass keine Zwischenverfügungen getroffen werden, ist eine Veränderungssperre für den maßgeblichen Bebauungsplan zu beschließen.
3. Es wird festgestellt, dass eine überregionale Moschee in Bad Kreuznach nicht genehmigungsfähig ist.

4. Es wird festgestellt, dass eine Moschee im Gewerbegebiet P 7.1 grundsätzlich nicht genehmigungsfähig ist,
 - da die Stadt Gewerbesteuerereinnahmen aus diesem hochwertigen Gebiet benötigt;
 - da sich Gewerbebetriebe vornehmlich dann ansiedeln, wenn sich ergänzende Betriebe vorhanden oder zu erwarten sind, sodass Synergieeffekte zum gegenseitigen Nutzen entstehen;
 - da geeignete Verkehrsanbindungen weder vorhanden sind noch mit vertretbaren Mitteln gebaut werden können;
 - da in diesem Gewerbegebiet nicht genug Stellplätze vorgehalten werden können.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, vom gesetzlichen Vorkaufsrecht der Stadt zu besagtem Grundstück in Flur 8 in der Gemarkung Bosenheim Gebrauch zu machen oder die DITIB bei der Rückabwicklung des Kaufvertrages zu unterstützen.
6. Alle vorgenannten Punkte sind in öffentlichen Sitzungen des Stadtrats unter Einbeziehung der Bürgerschaft sowie der in der Nachbarschaft ansässigen Gewerbetreibenden zu behandeln.
7. Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert und ausdrücklich verpflichtet, bei Fällen von ähnlicher politischer Tragweite künftig zeitnah den Stadtrat einzubinden.
8. Der Stadtrat rügt die Oberbürgermeisterin nunmehr förmlich für ihre unzureichende Informationspolitik.

Die Freie Fraktion legt Wert darauf, dass diese Punkte im Stadtrat und nicht in Ausschüssen erörtert und beschlossen werden.

Weiterhin legen wir Wert darauf, dass über die Punkte einzeln abgestimmt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Fraktionsvorsitzender

Fraktion:

Bündnis 90/Die Grünen

Anfrage Antrag

öffentlich nichtöffentlich

10	Datum 08.09.2016	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 16/280
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 29.09.2016	
Neubau einer Moschee		TOP 2.3
Inhalt Siehe Anlage		

Beratung/Beratungsergebnis

Beratung



Beratungsergebnis						
<input type="checkbox"/>	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Be- schluss- vorschlag	Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beschlussausfertigungen an:						



Stadtratsfraktion
Bad Kreuznach, den 07.09.2016

An Frau
Oberbürgermeisterin
Dr. Heike Kaster-Meurer

55545 Bad Kreuznach

Antrag zur nächsten Stadtratssitzung am 29.09.2016 zum Neubau einer Moschee

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin!

Wie in den letzten Wochen deutlich wurde sind mit dem geplanten Moscheebau große Erwartungen aber auch Ängste, Verunsicherungen und Ablehnung verbunden. Diese müssen ernst genommen werden und man darf sie nicht einfach ignorieren. Damit die Frage des Moscheebaus nicht zur Spaltung, sondern zu mehr gegenseitigem Verständnis führt und die künftige Moschee zu einem echten Ort der Begegnung aller werden kann, beantragen wir für den nächsten Stadtrat, dass ein Mediationsverfahren mit allen Beteiligten unter der Leitung eines neutralen externen Moderators eingeleitet und durchgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Bläsius
Fraktionssprecher

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen 10	Datum 20.09.2016	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 16/279
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Hauptausschuss		19.09.2016
Stadtrat		29.09.2016

Geschäftsordnung des Stadtrates

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Bad Kreuznach.

Berichterstatter: Herr Heidenreich

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Stadtrat	Sitzung am 29.09.2016	TOP 4
Beratung		

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Be- schluß- vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
Beschlussausfertigungen an:						

Problembeschreibung/Begründung

Gemäß § 37 Gemeindeordnung (GemO) beschließt der Stadtrat im Rahmen der Bestimmungen der Gemeindeordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder eine Geschäftsordnung. Die Geltungsdauer der Geschäftsordnung ist auf die jeweilige Wahlzeit des Stadtrates beschränkt.

Die Geschäftsordnung des Stadtrates wurde am 18.11.2014 vom Stadtrat beschlossen. Diese entspricht im Wesentlichen der Mustergeschäftsordnung. Die Mustergeschäftsordnung wurde durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport geändert und angepasst. Die Geschäftsordnung des Stadtrates soll daher ebenfalls angepasst werden.

Die Änderung der Mustergeschäftsordnung wurde erforderlich aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung (GemO). Zum 01.07.2016 wurde insbesondere § 35 GemO zur Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen geändert. Ziel der neuen Regelung ist es, durch den größtmöglichen Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen und der Herstellung einer weitestgehenden Transparenz von Verwaltungshandeln eine bürgerfreundliche Politik zu gestalten und das Vertrauen in die repräsentative Demokratie zu stärken. Der Ausschluss der Öffentlichkeit zu Rats- und Ausschusssitzungen ist dann nur noch aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner möglich. Dies gilt sinngemäß für Ausschusssitzungen (vgl. § 46 IV GemO).

Die nun anstehende Änderung der Mustergeschäftsordnung bezieht sich auf die Vorschrift, welche die Öffentlichkeit von Sitzungen betrifft (§ 5) sowie die Regelungen, welche auf diese Vorschrift verweisen.

Die Änderungen sind der als Anlage beigefügten Synopse zu entnehmen.

Anlage

Sichtvermerke der
Dezernenten:

Sichtvermerk der
Oberbürgermeisterin:



Sichtvermerke:
Rechtsamt:

Kämmereiamt:

Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Bad Kreuznach

Synopse

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 3 Absatz 2 In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die gemäß § 5 Abs. 2 in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen.</p>	<p>§ 3 Absatz 2 In § 3 Absatz 2 wird die Verweisung „gemäß § 5 Abs. 2“ gestrichen.</p>
<p>§ 5 (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. (2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände ausgeschlossen: 1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter/-innen, 2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger, 3. persönliche Angelegenheiten der Einwohner/-innen, 4. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 22 Abs. 4 GemO), 5. Ausschluss aus dem Stadtrat (§ 31 GemO), 6. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Stadt beteiligt ist, 7. Grundstücksangelegenheiten, 8. Vergabe von Aufträgen, sofern schutzwürdige Belange der Bieter/-innen oder sonstiger Privatpersonen berührt werden oder Vergaberecht dies erfordert, 9. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises und der Stadt ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind, 10. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes nach § 19 Abs. 3 GemO, 11. Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch, 12. sonstige Angelegenheiten, deren Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist.</p>	<p>§ 5 (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist. (2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände ausgeschlossen: 1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter der Gemeinde, 2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger, 3. persönliche Angelegenheiten der Einwohner, 4. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO), 5. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 22 Abs. 5 GemO), 6. Ausschluss aus dem Rat (§ 31 GemO), 7. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises und der Stadt ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind. (3) Insbesondere bei folgenden Beratungsgegenständen kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein: 1. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Gemeinde beteiligt ist, 2. Grundstücksangelegenheiten, 3. Vergabe von Aufträgen.</p>

<p>(3) Der Stadtrat kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, dass auch andere als in Abs. 2 bezeichnete Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, soweit § 35 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 GemO dem nicht entgegensteht.</p> <p>(4) Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.</p>	<p>(4) Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.</p> <p>(5) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner entgegenstehen.</p>
<p>§ 19 Absatz 3 Buchstabe b Satz 2</p> <p>b) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die nach § 5 Abs. 2 und 3 von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung beantwortet.</p>	<p>§ 19 Absatz 3 Buchstabe b Satz 2</p> <p>In § 19 Absatz 3 Buchstabe b Satz 2 wird die Verweisung „gemäß § 5 Abs. 2 und 3“ gestrichen.</p>
<p>§ 21 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3</p> <p>3. sie Angelegenheiten betreffen, die gemäß § 5 Abs. 2 und 3 in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, oder</p>	<p>§ 21 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3</p> <p>In § 21 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 wird die Verweisung „gemäß § 5 Abs. 2 und 3“ gestrichen.</p>
<p>§ 22 Absatz 4 Satz 1</p> <p>Ein Ratsmitglied soll zu demselben Antrag grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung der Vorsitzenden kann ein Ratsmitglied auch öfter das Wort ergreifen; die Gleichbehandlung der Ratsmitglieder ist zu gewährleisten.</p>	<p>§ 22 Absatz 4 Satz 1</p> <p>In § 22 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Antrag“ durch das Wort „Beratungsgegenstand“ ersetzt.</p>
<p>§ 26 Absatz 4 Satz 1</p> <p>Die Niederschrift ist jedem Ratsmitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.</p>	<p>§ 26 Absatz 4 Satz 1</p> <p>Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen soll jedem Ratsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung schriftlich oder elektronisch zugeleitet werden; § 2 Abs. 1 a gilt sinngemäß.</p>
<p>§ 27 Absatz 7</p> <p>Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Rat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, bei denen sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.</p>	<p>§ 27 Absatz 7</p> <p>Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Rat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, wenn sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.</p>
<p>§ 30 Absatz 1</p> <p>Die Sitzungen der Ausschüsse sind nach Maßgabe des § 5 öffentlich, soweit der Stadtrat dem Ausschuss eine Angelegenheit zur abschließenden Entscheidung übertragen hat. Die Sitzungen der Ausschüsse sind außerdem öffentlich, soweit dies durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben ist.</p>	<p>§ 30 Absatz 1</p> <p>§ 30 Absatz 1 wird gestrichen.</p>

<p>§ 30 Absatz 2 Ausschusssitzungen, die der Vorbereitung von Beschlüssen des Stadtrates dienen, sind in der Regel nichtöffentlich. Ein Ausschuss kann in Einzelfällen die Öffentlichkeit beschließen.</p>	<p>§ 30 Absatz 2 § 30 Absatz 2 wird gestrichen.</p>
<p>§ 33 Allen Mitgliedern des Stadtrates, der Ausschüsse und des Beirates wird die Geschäftsordnung ausgehändigt.</p>	<p>§ 33 Allen Mitgliedern des Stadtrates, der Ausschüsse und des Beirates wird die Geschäftsordnung ausgehändigt. Eine elektronische Übermittlung ist in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 a Satz 2 zulässig.</p>

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen Bauhof/68	Datum 19.09.2016	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 16/259
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Finanzausschuss		05.09.2016
Stadtrat		29.09.2016

Maßnahmen gegen widerrechtliche Müllablagerungen

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt, zur Unterstützung der verwaltungsseitig durchgeführten Maßnahmen ein privates Sicherheitsunternehmen zur Observation und Ermittlung von „Müllsündern“ beizuziehen.

Berichterstatter: Bürgermeister Heinrich

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Stadtrat	Sitzung am 29.09.2016	TOP 5
Beratung		

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
Beschlussausfertigungen an:						

Die widerrechtliche Ablagerung von Müll hat in letzter Zeit im Stadtgebiet Bad Kreuznach stark zugenommen. Die Kontrollen durch die städtischen Ordnungskräfte und die Beschäftigten des Bauhofs können nicht flächendeckend erfolgen. Zur Unterstützung soll daher ein privates Sicherheitsunternehmen zur Observation und Ermittlung von „Müllsündern“ beigezogen werden.

Die Maßnahme ist zunächst als Pilotprojekt auf einen Zeitraum von sechs Wochen befristet. Sofern das Projekt erfolgreich ist, kann die Maßnahme um bis zu fünf Monate verlängert werden. Es ist geplant, die Observationen täglich durchzuführen, auch am Wochenende.

Der Bauhof hat mit Schreiben vom 18.08.2016 fünf Dienstleister angeschrieben und um Abgabe eines Angebotes gebeten. Die Leistungsbeschreibung ist als Anlage beigefügt. Die Vorgehensweise ist mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt. Von den eingegangenen Angeboten hat der Sicherheitsdienst Lehner, Kiedrich, das wirtschaftlichste Angebot abgegeben und soll daher den entsprechenden Auftrag erhalten.

Widerrechtliche Müllablagerungen in Tonnen

	2015	2016	Steigerung in %
Januar	16,30	19,11	17,24
Februar	13,91	18,99	36,52
März	18,09	22,51	24,43
April	20,79	48,10	131,36
Mai	17,02	20,20	18,68
Juni	18,86	22,30	18,24
Juli	15,27	23,77	55,66
August	18,66		
September	21,53		
Oktober	21,84		
November	18,79		
Dezember	21,88		
Gesamt	222,94	174,98	

Kosten der Entsorgung widerrechtliche Müllablagerungen

2015	56.402,53 €
01.01. - 30.06.16	41.813,92 €

Der Finanzausschuss hat von einer entsprechenden Mitteilungsvorlage zustimmend Kenntnis genommen.

Anlage

Leistungsbeschreibung

Vergabevermerk

Sichtvermerke der Dezenten:	Sichtvermerk des Oberbürgermeisters: 	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt:
-----------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------

Anlage zu Drucksachen Nr. 16/259

Folgendes Leistungsverzeichnis wurde den angeschriebenen Dienstleistern mit der Bitte zur Abgabe eines Angebotes übersandt:

Leistungsverzeichnis:

Die illegale Ablagerung von Müll hat in letzter Zeit im Stadtgebiet Bad Kreuznach stark zugenommen. Die Kontrollen durch die städtischen Ordnungskräfte und die Beschäftigten des Bauhofs können nicht flächendeckend erfolgen. Zur Unterstützung soll daher ein privates Sicherheitsunternehmen zur Observation und Ermittlung von „Müllsündern“ beigezogen werden.

Die Maßnahme ist zunächst als Pilotprojekt auf einen Zeitraum von sechs Wochen befristet. Sofern das Projekt erfolgreich ist, kann die Maßnahme um bis zu fünf Monate verlängert werden. Wir bitten, dies bei der Kalkulation des Angebotes zu berücksichtigen. Die Observation ist täglich durchzuführen, auch am Wochenende. Der zeitliche Rahmen sollte 10 Stunden je Team und Tag nicht überschreiten.

Dem Angebot ist ein aussagefähiges Konzept zur Umsetzung des Auftrages beizufügen, das mindestens folgende Angaben enthält:

- Benennung der eingesetzten Mitarbeiter/-innen und deren berufliche Qualifikation
- Darstellung der Observationsmethode

Leistungskriterien:

- Observation von Schwerpunkten der illegalen Abfallentsorgung in Abstimmung mit dem Auftraggeber
- Dokumentation der illegalen Abfallentsorgung (Berichte, Fotos, Videos etc.)
- Feststellung der Personalien des Verursachers (über vorgefundenes Adressmaterial, Fahrzeugkennzeichen etc.)
- erforderliche Nachermittlungen (Verursacher aufsuchen, ansprechen etc.)

Nachweise:

- Nachweis der Gewerbebeanmeldung als privater Ermittlungsdienst
- Nachweis über Erfahrungen im Bereich der Bekämpfung illegaler Abfallentsorgung

Kosten (netto):

Preis je Mitarbeiter/-in/Stunde
(einschl. anfallender Fahrzeug- und Verwaltungskosten) _____ €

sonstige Kosten (bitte erläutern) _____ €

Die angebotenen Preise gelten für die Dauer des Pilotprojektes. Im Falle einer Verlängerung der Maßnahme gelten die Preise auch für die Zeit der Verlängerung.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Observierung und Ermittlung illegaler Abfallentsorger

1. Die illegale Ablagerung von Müll hat in letzter Zeit im Stadtgebiet Bad Kreuznach stark zugenommen. Die Kontrollen durch die städtischen Ordnungskräfte und die Beschäftigten des Bauhofs können nicht flächendeckend erfolgen. Zur Unterstützung soll daher ein privates Sicherheitsunternehmen zur Observation und Ermittlung von „Müllsündern“ beigezogen werden.

Die Maßnahme ist zunächst als Pilotprojekt auf einen Zeitraum von sechs Wochen befristet. Sofern das Projekt erfolgreich ist, soll die Maßnahme um bis zu fünf Monate verlängert werden.

2. Bezug nehmend auf § 3 Abs. 5 Buchst. h) haben wir daraufhin mit Schreiben vom 18.08.2016 fünf Unternehmen aufgefordert, bis zum 02.09.2016 ein diesbezügliches Angebot abzugeben. Dem Schreiben war ein Beiblatt angefügt, in dem die Ausgangslage und die Anforderungen erläutert wurden. In den ergänzenden Hinweisen war darüber hinaus angeboten worden zur Klärung von evtl. Rückfragen telefonischen Kontakt mit dem Betriebsleiter des Bauhofs aufzunehmen.
3. Bis heute sind lediglich zwei Angebote eingegangen (Sicherheitsdienst Lehnert, Mücähit Yildiz). Das Angebot der Fa. Yildiz weist zwar den niedrigeren Stundensatz aus, entspricht darüber hinaus aber nicht unseren Anforderungen. Es fehlen ein aussagefähiges Konzept sowie die geforderten Nachweise bezüglich der Gewerbeanmeldung als privater Ermittlungsdienst sowie ein Nachweis über Erfahrung im Bereich der Bekämpfung illegaler Abfallentsorgung.
4. Das Angebot der Fa. Sicherheitsdienst Lehnert erfüllt inhaltlich die gestellten Anforderungen am besten. Aus den vorstehend dargestellten Gründen beabsichtigen wir daher, der Fa. Lehnert den Auftrag zur Observierung und Ermittlung illegaler Abfallentsorger zu erteilen.
5. Amt 14 zur Kenntnis und Prüfung
7. Auftrag an Sicherheitsdienst Lehnert; Kiedrich; fertigen.
8. Absage an sonstige Bieter

Im Auftrag

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen Bauhof/68	Datum 06.09.2016	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 16/247
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Finanzausschuss		05.09.2016
Stadtrat		29.09.2016

Zwischenbericht zum 30.06.2016 der Einrichtung Bauhof der Stadt Bad Kreuznach

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat nimmt vom Zwischenbericht zum 30.06.2016 der Einrichtung Bauhof der Stadt Bad Kreuznach für das Wirtschaftsjahr 2016 Kenntnis.

Berichtersteller: Herr Zimmerlin

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Stadtrat	Sitzung am 29.09.2016	TOP 6
Beratung		

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Be- schluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichen- der Beschluss
Beschlussausfertigungen an:						

Anlage:

Zwischenbericht zum 30.06.2016 der Einrichtung Bauhof der Stadt Bad Kreuznach für das Wirtschaftsjahr 2016.

Der Finanzausschuss hat der Vorlage zugestimmt.

Sichtvermerke der Dezernenten:

Sichtvermerk des
Oberbürgermeisters:



Sichtvermerke:
Rechtsamt:

Kämmereiamt:

Zwischenbericht

der Einrichtung Bauhof der Stadt Bad Kreuznach

für das Wirtschaftsjahr 2016 zum 30.06.2016

Gemäß § 21 EigAnVO vom 05.10.1999 i. V. m. § 6 der Betriebssatzung für die Einrichtung Bauhof der Stadt Bad Kreuznach vom 13.01.1997 ist zum 30.06. eines jeden Jahres ein Zwischenbericht zu erstellen. Die zeitnahe Aufstellung eines Änderungswirtschaftsplanes entbindet nicht von dieser Verpflichtung.

Der Zwischenbericht hat über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu unterrichten. Gleichzeitig dient er auch als Grundlage für die Erstellung eines Änderungswirtschaftsplans in dem dieser Entwicklung Rechnung getragen wird.

1. Erfolgsplan

1.1 Gewinn- und Verlustrechnung zum 30.06.2016

Die in der nachfolgenden Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Ergebniszahlen bilden die in der Zeit vom 01.01.2016 bis 30.06.2016 periodengerecht zugeordneten Geschäftsvorfälle ab.

Gewinn- und Verlustrechnung

	Plan 31.12.2016 TEUR	Vorjahr 30.06.2015 TEUR	Geschäftsjahr 30.06.2016 TEUR	Differenz 6/2015-6/2016 TEUR
1. Umsatzerlöse	7.183 €	3.625 €	3.576 €	-49 €
2. Andere aktivierte Eigenleistung	0 €			
3. Sonstige betriebliche Erträge	70 €	65 €	46 €	-19 €
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.055 €	562 €	555 €	-7 €
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	67 €	29 €	24 €	-5 €
(Roherlös)	6.131 €	3.099 €	3.043 €	-56 €
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	3.720 €	1.811 €	1.854 €	43 €
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.011 €	493 €	520 €	27 €
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlage sowie auf aktivierte Aufw, f, d, Ingangsetzung d. Betr.	573 €	300 €	290 €	-10 €
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	720 €	270 €	326 €	56 €
(Ordentliches Betriebsergebnis)	107 €	225 €	53 €	-172 €
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2 €	1 €	1 €	0 €
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	27 €	13 €	9 €	-4 €
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftsfähigkeit	82 €	213 €	45 €	-168 €
	82 €	213 €	45 €	-168 €
11. Außerordentliche Erträge	0 €	0 €	0 €	0 €
12. Außerordentliche Aufwendungen	0 €	0 €	0 €	0 €
13. Außerordentliches Ergebnis	0 €	0 €	0 €	0 €
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0 €	0 €	0 €	0 €
15. sonstige Steuern	12 €	11 €	9 €	-2 €
16. Jahresüberschuss	70 €	202 €	36 €	-166 €

Hinweis:

In den vorstehenden Angaben sind die erst zum Jahresende endgültig feststehenden Beträge für Rückstellungen (z. B.: Altersteilzeit) anteilig berücksichtigt. Gleiches gilt für die Aufwendungen für Urlaubsgeld und Sonderzuwendung.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung des Zwischenberichtes 2016

1. Bei den Umsatzerlösen gehen wir derzeit davon aus, dass wir den Planwert annähernd erreichen.
3. Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen wird der Planwert aus derzeitiger Sicht voraussichtlich erreicht werden können.
4. Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe einschließlich der Aufwendungen für bezogene Leistungen, werden den geplanten Ansatz voraussichtlich nicht übersteigen. Anfallende Mehraufwendungen können über eine Weiterberechnung an die jeweiligen Auftraggeber abgefangen werden.
5. Die Planansätze für den Personalaufwand werden voraussichtlich nicht überschritten. Die in den vergangenen Jahren geleisteten Zuführungen zur Altersteilzeitrückstellung fließen während der Freistellungsphase zurück und entlasten dadurch maßgeblich den Personalaufwand.
6. Die Abschreibungen auf Sachanlagen werden sich aus derzeitiger Sicht im Rahmen des geplanten Ansatzes bewegen.
7. Die Ansätze der sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden den Planansatz zum Jahresende voraussichtlich leicht übersteigen. Die Ursache liegt bei den höheren Aufwendungen für Rechts- und Beratungskosten bedingt durch die Erstellung des Gutachtens zur Weiterführung der Sparte Abfallsammlung bei der beabsichtigten Kommunalisierung durch den Landkreis Bad Kreuznach. Durch sparsamste Wirtschaftsführung wird versucht, die Ansätze nach Möglichkeit einzuhalten.
8. Der Planansatz bei den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen wird sich voraussichtlich auf dem Vorjahresergebnis einpendeln. Das nach wie vor allgemein niedrige Zinsniveau lässt höhere Erträge nicht erwarten.
9. Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen werden den Planansatz voraussichtlich nicht überschreiten.
15. Sofern sich keine erheblichen Veränderungen mehr ergeben, wird bei den sonstigen Steuern der geplante Ansatz nicht überschritten.
16. Sollte sich die Entwicklung des ersten Halbjahres bestätigen, erwarten wir, verbunden mit einer weiterhin sparsamsten Wirtschaftsführung, für das Wirtschaftsjahr 2016 insgesamt ein positives Betriebsergebnis in Höhe des Planansatzes.

2. Vermögensplan

Die Maßnahmen des Vermögensplans werden voraussichtlich wie folgt abgewickelt:

Mittelverwendung

Nr.	Projektbezeichnung	Sachgebiet	Planansatz	verfügt bis 30.06.2016	voraussichtliche Inanspruchnahme bis 31.12.2016
			€	€	€
1	An-/Aufbaugerät Unkrautbekämpfung	68.2	30.000	24.609,25	
2	Walzenmäher	68.2	50.000	0,00	50.000,00
3	Anbauvertikutierer/Rasenkehrmaschine	68.2	35.000	0,00	35.000,00
4	Transporter 7,5 t mit Kipper	68.2	65.000	0,00	65.000,00
5	Bokimobil	68.6	75.000	0,00	75.000,00
6	Mobilbagger	68.3	160.000	0,00	160.000,00
7	Gabelstapler	68.3	60.000	0,00	60.000,00
8	Pkw Kombi	68.4	15.000	0,00	13.175,20
9	Urnenwand Hauptfriedhof	68.6	150.000	0,00	150.000,00
10	Beschallungsanlage Friedhof Planig	68.6	10.000	0,00	10.000,00
11	Herstellung Kanal Betriebsgelände	68	50.000	0,00	50.000,00
12	Einachsschlepper mit Zubehör	Vororte	20.000	0,00	16.831,36
13	Kleinmaschinen und Geräte	diverse	50.000	27.586,25	50.000,00
14	geringwertige Wirtschaftsgüter	diverse	30.000	13.588,22	20.000,00
	Summe		800.000	65.783,72	755.006,56

zu 1:

Die Beschaffung ist abgeschlossen. Die eingesparten Mittel können zur Deckung der nicht auskömmlichen Ansätze verwendet werden

zu 2 und 3:

Die Beschaffungen werden auf das Folgejahr verschoben. Die dadurch zur Verfügung stehenden Mittel sollen für die Beschaffung Lkw mit Hakenliftsystem verwendet werden.

zu 4:

Der zu beschaffende Lkw soll mit einem Hakenliftsystem ausgestattet werden. Durch den Einsatz von Abrollcontainern können anfallende Transporte wirtschaftlicher ausgeführt werden.

zu 5, 6 und 7:

Auswahlverfahren und Vergabe sind für das zweite Halbjahr vorgesehen.

zu 8:

Das Vergabeverfahren abgeschlossen. Die Auftragserteilung ist erfolgt. Mit der Lieferung wird im Oktober gerechnet.

zu 9:

Auswahlverfahren und Vergabe sind für das zweite Halbjahr vorgesehen.

zu 10:

Auswahlverfahren und Vergabe sind für das zweite Halbjahr vorgesehen.

zu 11:

Die benötigten Planentwürfe liegen inzwischen vor. Im nächsten Schritt erfolgt nun eine Baugrunduntersuchung zur Feststellung der Tragfähigkeit aber auch zum Ausschluss einer etwaigen Kontaminierung des Bodens. Aufgrund der vorliegenden

Kostenschätzung werden dann die Mittel für den ersten Bauabschnitt im Wirtschaftsplan des kommenden Jahres in der erforderlichen Höhe veranschlagt.

zu 12:

Das Vergabeverfahren abgeschlossen. Die Auftragserteilung ist erfolgt. Mit der Lieferung wird im September gerechnet.

zu 13:

Der Ansatz für Kleinmaschinen und -geräte wird bis zum Jahresende voraussichtlich in voller Höhe ausgeschöpft werden.

zu 14:

Der Ansatz für geringwertige Wirtschaftsgüter wird bis zum Jahresende voraussichtlich nicht ausgeschöpft werden. Die Einsparung kann zur Deckung der nicht auskömmlichen Ansätze verwendet werden.

Nach Durchführung aller vorab aufgeführten Maßnahmen liegt die Erfüllungsquote des Vermögensplans bei 94,4 %.

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen 20-Hans und Harry Staab-Stiftung	Datum 06.09.2016	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 16/258
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Finanzausschuss	05.09.2016	
Stadtrat	29.09.2016	

Feststellungen für die Hans und Harry Staab-Stiftung:

- hier:** a) Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015
 b) Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2015
 c) Gewinnverwendung 2015

Beschlussvorschlag
- siehe Rückseite -
Berichterstatter: Herr Henschel

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Stadtrat	Sitzung am 29.09.2016	TOP 7
Beratung		

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/>	Mit Stimmen- mehrheit	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	Laut Be- schluss- vorschlag	<input type="checkbox"/>	Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
<input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Beschlussausfertigungen an:											

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt für die Hans und Harry Staab-Stiftung folgende Feststellungen, wie sie sich aus dem beigefügten Jahresabschluss zum 31.12.2015 und aus der Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2015 nach dem Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Merk Schlarb & Partner Partnerschaft mbB ergeben, sowie die Gewinnverwendung:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015.
2. Der Mittelvortrag i.H.v. 2.345,35 Euro wird auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen.

Gleichzeitig ist von den beigefügten Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2015 einschließlich des Erfüllungsberichtes der Verwaltung vom 28.04.2016 gemäß § 5 Absatz 2 der Stiftungssatzung Kenntnis zu nehmen.

Begründung:

Auf der Grundlage des Prüfberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Merk Schlarb & Partner Partnerschaft mbB sowie des von der Verwaltung erstellten Erfüllungsberichtes vom 28.04.2016 sind, wie im Beschlussantrag vorgeschlagen, die entsprechenden Beschlüsse der kommunalen Gremien herbeizuführen.

Nach Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Erfüllungsberichtes der Hans und Harry Staab-Stiftung für das Geschäftsjahr 01.01. – 31.12.2015 erteilt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft folgenden uneingeschränkten **Bestätigungsvermerk:**

„Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach meiner Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresabrechnung den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung. Der Erfüllungsbericht steht in Einklang mit der Jahresabrechnung. Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens, der satzungsgemäßen Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der Einhaltung der Bestimmungen der Abgabenordnung hat keine Einwendungen ergeben.“

Bad Kreuznach, den 25.08.2016

Merk Schlarb & Partner Partnerschaft mbB

Ralf Blum
Diplom-Betriebswirt (FH)
Wirtschaftsprüfer

Ergänzungsblatt Nr. 1 zur Beschlussvorlage vom 06.09.2016, DS.Nr. 16/258

Zu dem vorgenannten Bestätigungsvermerk, verbunden mit Feststellungen und Empfehlungen, wird zur weiteren Information auf die Jahresabrechnung zum 31.12.2015 und den Erfüllungsbericht gemäß § 5 Absatz 2 der Stiftungssatzung verwiesen.

Der Finanzausschuss hat der Vorlage zugestimmt.

Anlage

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin: 	Sichtvermerke: Amt für Recht und Ordnung: Kämmereiamt:
--------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------

MERK SCHLARB & PARTNER

Partnerschaft mbB

Rechtsanwälte · Steuerberater · Wirtschaftsprüfer

Bericht über die Prüfung

der

Jahresabrechnung

zum

31. Dezember 2015

der

Hans und Harry Staab-Stiftung

Hochstraße 48

55545 Bad Kreuznach

18061

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015

Hans und Harry Staab-Stiftung

Hochstraße 48
Bad Kreuznach

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. VERMÖGENSVERWALTUNG			
I. Einnahmen			
1. Ertragsteuerfreie Einnahmen			
Zins- und Kurserträge	52.741,39		59.613,30
Sonstige ertragsteuerfreie Einnahmen	<u>7,36</u>		<u>4,65</u>
		52.748,75	59.617,95
II. Ausgaben/Werbungskosten			
Sonstige Ausgaben		<u>-10.615,74</u>	<u>-10.709,90</u>
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung		<u>42.133,01</u>	<u>48.908,05</u>
B. ZWECKBETRIEB			
I. Mittelverwendung			
1. Zuschüsse an Vereine etc.	-32.266,03		-27.000,00
2. Förderung Kunstrasenplatz	<u>0,00</u>		<u>-189.486,64</u>
Summe satzungsgemäße Mittelverwendung		-32.266,03	-216.486,64
3. Entnahme aus der freien Rücklage		<u>16.302,68</u>	<u>322.284,37</u>
Summe Auflösung Rücklagen		16.302,68	322.284,37
Gewinn/Verlust Zweckbetriebe		<u>-15.963,35</u>	<u>105.797,73</u>
C. STIFTUNGSERGEBNIS		<u>26.169,66</u>	<u>154.705,78</u>
1. Mittelvortrag aus Vorjahr		6.522,71	75.917,34
2. Zuführung zum Stiftungskapitals		-16.302,68	-207.797,73
3. Einstellungen in die freien Ergebnisrücklagen			
a) Freie Rücklagen gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO		<u>-14.044,34</u>	<u>-16.302,68</u>
D. MITTELVORTRAG		<u>2.345,35</u>	<u>6.522,71</u>

ANHANG für das Geschäftsjahr 2015

Hans und Harry Staab-Stiftung

Hochstraße 48
Bad Kreuznach

Allgemeine Angaben

Die Hans und Harry Staab-Stiftung ist eine rechtlich unselbständige Stiftung, die von der Stadt Bad Kreuznach im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten und als Sondervermögen verwaltet wird.

Erläuterungen und ergänzende Angaben zu einzelnen Positionen der Bilanz bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung:

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Ausweis der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erfolgt zum Nennwert. Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken in angemessener Höhe. Verbindlichkeiten sind mit den Rückzahlungsbeträgen passiviert.

Angaben zu Positionen der Bilanz

Sachanlagen

Im Anlagevermögen der Stiftung befinden sich seit dem Jahre 2008 keine Sachanlagen mehr.

Finanzanlagen

Die Höhe der Kapitalanlagen hat sich im Vergleich zum 31.12.2014 nicht verändert. Im Laufe des Jahres 2015 erfolgten lediglich Umschichtungen in Höhe von 1,12 Mio. EUR.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände vermindern sich um insgesamt 14 TEUR auf 35 TEUR. Die Sonstigen Vermögensgegenstände betreffen Zinsforderungen aus den Kapitalanlagen i.H.v. insgesamt rd. 35 TEUR. Die Zinserträge sind aufgrund später Fälligkeitstermine im Jahre 2016 zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses noch nicht vollständig eingegangen.

ANHANG für das Geschäftsjahr 2015

Hans und Harry Staab-Stiftung

Hochstraße 48
Bad Kreuznach

Stiftungskapital

Das Stiftungskapital inkl. Zustiftungen erhöht sich mit der Zuführung der Freien Rücklage aus dem Ergebnis des Jahres 2014 i.H.v. 16 TEUR auf 2.058 TEUR (vgl. Beschluss des Finanzausschusses vom 13.01.2014). Das Stiftungsanfangsvermögen gem. § 3 Abs. 1 der Stiftungssatzung beträgt rd. 2.352 TEUR.

Freie Rücklage

In seiner Sitzung am 16. September 1999 beschloss der Stadtrat die Bildung einer freien Rücklage gem. § 58 Nr. 7 a AO (neu: § 62 AO), um die Differenz zwischen dem tatsächlichen Stiftungskapital und dem Stiftungsanfangsvermögen auszugleichen.

Die Rücklage ist im Rahmen des Jahresabschlusses regelmäßig zu bedienen und beträgt 1/3 des jeweiligen Jahresüberschusses vor satzungsgemäßen Leistungen.

Zum 31.12.2015 beträgt der Stand der Freien Rücklage 14 TEUR = Ergebnis des Jahres 2015. Dieser Betrag wird im nächsten Wirtschaftsjahr 2016 dem Stiftungskapital zugeführt.

Mittelvortrag

Der Mittelvortrag aus dem Geschäftsjahr 2014 in Höhe von 6,5 TEUR vermindert sich zum 31.12.2015 um 4,2 TEUR auf 2,3 TEUR.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

ANHANG für das Geschäftsjahr 2015

Hans und Harry Staab-Stiftung

**Hochstraße 48
Bad Kreuznach**

	Stand 01.01.2015 Euro	Inanspruch- nahme Euro	Auflö- sung Euro	Zufüh- rung Euro	Stand 31.12.2015 Euro
Vorsorge für Buchführung und Erstellung Jahresabschluss 2014	1.000,00	1000,00	-	-	0,00
Vorsorge für ausstehende Rechnungen (Prüfungs- und Beratungskosten) 2014	2.200,00	2.200,00	-	-	0,00
Vorsorge für Buchführung und Erstellung Jahresabschluss 2015	0,00	-	-	1.000,00	1.000,00
Vorsorge für ausstehende Rechnungen (Prüfungs- und Beratungskosten) 2015	0,00	-	-	2.200,00	2.200,00
Summe	3.200,00	3.200,00	-	3.200,00	3.200,00

Verbindlichkeiten

Die Stiftung hatte zum Bilanzstichtag 31.12.2015 folgende Verbindlichkeiten:

	31.12.2014	31.12.2015	Verbindlichkeiten mit Restlaufzeiten		
			unter 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	Über 5 Jahre
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.795,93	6.819,50	6.819,50		
Verbindlichkeiten gegenüber dem Stiftungsträger	31.683,79	7.732,89	7.732,89		
Verbindlichkeiten gegenüber den Stiftern	0,00	0,00	0,00		
Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00		
Summe	38.479,72	14.552,39	14.552,39		

ANHANG für das Geschäftsjahr 2015

Hans und Harry Staab-Stiftung

Hochstraße 48
Bad Kreuznach

Die Verbindlichkeiten aus LuL zum 31.12.2015 betreffen zum größten Teil bewilligte, jedoch noch nicht in voller Höhe abgerufene und daher noch nicht ausgezahlte Zuschüsse der Stiftung. Das Verrechnungskonto der Stiftung bei der Stadtkasse wies über den Jahreswechsel einen negativen Bestand aus. Seit einer Zinszahlung Anfang März 2016 ist der Kassenbestand wieder positiv.

Angaben zu Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens

Die Zinsgutschriften aus den Kapitalanlagen betragen 53 TEUR im Jahr 2015.

Aus der Verzinsung des Guthabens auf dem Verrechnungskonto erhielt die Stiftung rd. 0,1 TEUR.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind ausgewiesen:

- Aufwendungen für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2015 sowie sonstige Beratungsdienstleistungen i.H.v. insgesamt 3 TEUR,
- Dienstleistungen des Kämmereiamtes sowie der Stadtkasse i.H.v. 7 TEUR.

Satzungsgemäße Leistungen

32 TEUR wurden entsprechend dem Stiftungszweck an verschiedene Bad Kreuznacher Vereine und Institutionen (Förderung von Sport und Kultur) gezahlt.

Allgemeine Rücklage

Die Zuführung zur Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO kann bis zu 1/3 des Überschusses eines Jahres vor satzungsgemäßen Leistungen betragen.

Aufgrund des Überschusses des Jahres 2015 i.H.v. 42,1 TEUR beläuft sich die Zuführung auf 14 TEUR.

ANLAGESPIEGEL

Hans und Harry Staab-Stiftung

Hochstraße 48
Bad Kreuznach

zum
31. Dezember 2015

Stand 01.01.2015 EUR	Anschaffungskosten/Herstellungskosten		Stand 01.01.2015 EUR	Abschreibungen		Buchwerte	
	Zugänge EUR	Abgänge EUR		Zugänge EUR	Stand 31.12.2015 EUR	Stand 31.12.2015 EUR	Stand 31.12.2014 EUR
2.056.700,00	1.120.000,00	1.120.000,00	0,00	0,00	0,00	2.056.700,00	2.056.700,00
2.056.700,00	1.120.000,00	1.120.000,00	0,00	0,00	0,00	2.056.700,00	2.056.700,00
2.056.700,00	1.120.000,00	1.120.000,00	0,00	0,00	0,00	2.056.700,00	2.056.700,00

A. ANLAGEVERMÖGEN

I. Finanzanlagen

Wertpapiere des
Anlagevermögens

Summe Finanzanlagen

Summe Anlagevermögen

ERFÜLLUNGSBERICHT für das Geschäftsjahr 2015

Hans und Harry Staab-Stiftung

Hochstraße 48
Bad Kreuznach

Erfüllungsbericht zum 31. Dezember 2015 gemäß § 5 Abs. 2 der Stiftungssatzung

I. Rechtliche Grundlagen

Die „Hans und Harry Staab-Stiftung“ wurde mit notariellem Vertrag vom 26.06.1996 als rechtlich unselbständige Stiftung gegründet. Sie wird von der Stadt Bad Kreuznach als Sondervermögen verwaltet und im Rechts- und Geschäftsverkehr vom/von der OberbürgermeisterIn der Stadt Bad Kreuznach gesetzlich vertreten. Die Annahme des Stiftungsvermögens sowie die Übernahme der Rechtsträgerschaft der Stiftung erfolgten durch Beschluss des Stadtrates vom 17.07.1996.

Die Stiftung verfolgt gem. § 2 der Stiftungssatzung vom 26.06.1996 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

II. Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Sports, sozialer Einrichtungen im städtischen Aufgabenbereich sowie die Erhaltung städtischen Kulturgutes in Bad Kreuznach.

III. Wirtschaftliche Grundlagen

Mit notariell beurkundetem Übertragungsvertrag vom 26.06.1996 haben die Stifter Hans und Harry Staab das Vermögen der Firma Georg Staab GmbH & Co. KG, Bad Kreuznach, mit allen Aktiva und Passiva sowie das Sonderbetriebsvermögen bestehend aus den Geschäftsanteilen der Staab Beteiligungs GmbH, Bad Kreuznach, mit Wirkung zum 30.06.1996 unentgeltlich als Sondervermögen in Form der Stiftung an die Stadt Bad Kreuznach übereignet. Das Stiftungsvermögen beträgt gemäß § 3 der Stiftungssatzung 2.351.942,65 Euro.

Das Anlagevermögen der Stiftung beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 2.057 TEUR und besteht nach dem Verkauf des Mietwohngrundstückes Maler-Müller-Straße 43 im Jahre 2008 nur noch aus mündelsicheren Kapitalanlagen mit Zinsfestschreibungszeiträumen bis zu 10 Jahren.

Das Finanzamt Bad Kreuznach hat mit dem letzten Freistellungsbescheid vom 16.09.2015 die Gemeinnützigkeit der Stiftung für die Jahre 2012 bis 2014 anerkannt.

ERFÜLLUNGSBERICHT für das Geschäftsjahr 2015

Hans und Harry Staab-Stiftung

Hochstraße 48
Bad Kreuznach

IV. Verlauf des Geschäftsjahres 2014

Der Wirtschaftsplan der Stiftung für das Jahr 2015 wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 18.11.2014 festgestellt. Bei einem Festgeld endete im Jahre 2015 die Laufzeit. Es wurde für einen Zeitraum von 1 Jahr neu angelegt. Das Geschäftsjahr 2015 schließt mit einem Jahresüberschuss vor Verwendung zu satzungsgemäßen Zwecken in Höhe von 42,1 TEUR ab. Für satzungsgemäße Zwecke wurden 32 TEUR wie folgt verwendet:

Empfänger	Zuwendungsbetrag
MTV Bad Kreuznach 1877 e.V.	1.750,00 €
Konzertgesellschaft Bad Kreuznach e.V.	1.000,00 €
VfL 1848 Bad Kreuznach e.V.	2.625,00 €
VfL 1848 Bad Kreuznach e.V. -Tanzgruppe-	1.000,00 €
VfL 1848 Bad Kreuznach e.V. -Bootslager-	11.266,03 €
Ev. Matthäus-Kirchengemeinde	1.000,00 €
TC Han Kook Bad Kreuznach e.V.	500,00 €
TSG Planig e.V.	1.500,00 €
DLRG Ortsgruppe Bad Kreuznach e.V.	875,00 €
Post-SV Bad Kreuznach e.V.	875,00 €
TuS Bosenheim e.V. -Abt. Tennis-	875,00 €
Creuznacher Ruderverein e.V.	875,00 €
Minigolfsportverein Bad Kreuznach e.V.	875,00 €
Tennismgemeinschaft Bad Münster e.V.	875,00 €
TC Blau-Weiss Bad Kreuznach e.V.	875,00 €
TSC Crucenia Bad Kreuznach e.V.	875,00 €
VfF Bad Kreuznach e.V.	1.000,00 €
Fußball-Förderverein 2000 Bad Kreuzn. e.V.	875,00 €
TuS Bosenheim e.V.	875,00 €
RKV Bad Kreuznach e.V.	875,00 €
Sternwarte Bad Kreuznach e.V.	1.000,00 €
Insgesamt:	32.266,03 €

ERFÜLLUNGSBERICHT für das Geschäftsjahr 2015

Hans und Harry Staab-Stiftung

Hochstraße 48
Bad Kreuznach

In Ausführung des Beschlusses des Stadtrates vom 16.09.1999 zur Bildung einer freien Rücklage gemäß § 58 Nr. 7a AO (neu: § 62 AO) erfolgte aus dem Ergebnis des Jahres 2015 eine Zuführung zur Rücklage in Höhe von 14 TEUR.

Der Mittelvortrag vom 31.12.2014 in Höhe von 6,5 TEUR vermindert sich zum 31.12.2015 um 4,2 TEUR auf 2,3 TEUR.

V. Entwicklung der Stiftung

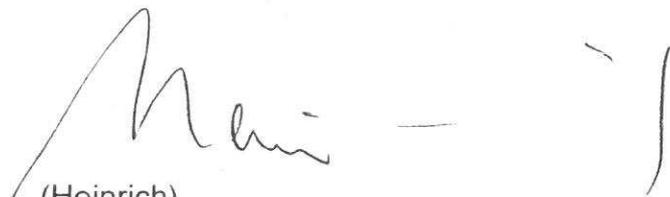
Durch den Verkauf des Hauses Maler-Müller-Str. 43 und der Anlage des Verkaufserlöses am Kapitalmarkt hat die Stiftung eine relativ große Planungssicherheit im Bezug auf die Überschüsse, die für die Erfüllung des Stiftungszweckes zur Verfügung stehen.

Aufgrund des historisch niedrigen Zinsniveaus am Kapitalmarkt ist damit zu rechnen, dass sich die Zinserträge in Zukunft weiter vermindern.

STADTVERWALTUNG BAD KREUZNACH

Kämmereiamt, 28.04.2016

In Vertretung



(Heinrich)
Bürgermeister

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen Hauptamt/101-06-01/2016	Datum 12.09.2016	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 2016/237
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Finanzausschuss	05.09.2016	
Stadtrat	29.09.2016	

Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2016

<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Stadtrat beschließt,</p> <p>a) im Ergebnishaushalt bei Kostenträger 1130000, Organisation, Sachkonto 562500, Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen, Mittel für Aufwendungen in Höhe von 268.000 € überplanmäßig bereitzustellen.</p> <p>b) im Finanzhaushalt bei Kostenträger 1130000, Organisation, Sachkonto 762500, Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen, Mittel für Auszahlungen in Höhe von 135.000 € überplanmäßig bereitzustellen.</p> <p>Die Deckung erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung.</p> <p>Berichterstatter: Herr P. Anheuser</p>

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Stadtrat	Sitzung am 29.09.2016	TOP 8
Beratung		

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)
Beschlussausfertigungen an:						
101						

Problembeschreibung/Begründung

Im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 bis 2019 (5 Jahre) waren bzw. werden beim Produkt 11300, Sachkonto 562500 (Ergebnishaushalt) bzw. 762500 (Finanzhaushalt), Mittel in Höhe von 150.000 € pro Haushaltsjahr (Gesamtbudget: 750.000 €) veranschlagt bzw. geplant. Diese werden benötigt, um die im Rahmen der Organisationsberatung erbrachten Leistungen zu begleichen.

Nach dem Abschluss des EU-weiten Vergabeverfahrens wurde der Auftrag zur Durchführung der Orgaberatung im Dezember 2015 an die Firma Kienbaum vergeben. Im gleichen Monat wurde eine Vorauszahlung in Höhe von 150.000 € geleistet (gegen eine Bankbürgschaft der Fa. Kienbaum), die mit den laufenden Leistungen im Jahr 2016 verrechnet wird.

Die Firma Kienbaum ist, auch und vor allem durch die tatkräftige Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung, in ihrer Arbeit bereits so weit fortgeschritten, dass nach Bewilligung der Mittel bereits Beratungsleistungen abgerufen werden können, die erst im Jahr 2017 vorgesehen waren.

Aufgrund des derzeitigen Fortschritts der Organisationsberatung kann davon ausgegangen werden, dass das Projekt den Zeitraum von 5 Jahren unterschreiten wird.

Durch die hohe Bereitschaft unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sich im laufenden Beratungsprozess zu engagieren, und die fachlich und methodisch gute Herangehensweise der Firma Kienbaum wird für den laufenden Prozess in diesem Jahr mehr Geld als bisher zur Verfügung steht benötigt.

Außerdem werden einige Umsetzungsprojekte von der internen Projektgruppe und ihren Teilgruppen intern bearbeitet. Dies spart Beratertage und somit externe Kosten ein.

Zur Umsetzung der Maßnahmen und zur Weiterbetreuung des Prozesses wird im Ergebnishaushalt ein überplanmäßiger Mehrbedarf im Jahr 2016 von rd. 268.000 € benötigt. Im Finanzhaushalt wird ein überplanmäßiger Mehrbedarf von rd. 135.000 € benötigt. Die Differenz zwischen beiden Teilen des Haushalts ergibt durch die Zahlung im Jahr 2015 (s. o.) für Leistungen, die erst 2016 erbracht wurden; abzüglich der Zahlungen an eine Kanzlei i. H. v. ca. 18.000 €, die den Ausschreibungsprozess begleitet hat.

Deckungsvorschläge durch Minderaufwendungen bzw. Minderauszahlungen bei einem anderen Kostenträger im Sachkonto 562500 bzw. 762500, Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen, in jeweils gleicher Höhe können derzeit leider nicht unterbreitet werden.

Die Deckung erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung.

Sichtvermerke der
Dezernenten:

Sichtvermerk der
Oberbürgermeisterin:



Sichtvermerke:
Rechtsamt:

Kämmereiamt:

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen Fachbereich 6/60	Datum 06.09.2016	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 16/261
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Finanzausschuss		05.09.2016
Stadtrat		29.09.2016

Außerplanmäßige Bereitstellung von Auszahlungen im Haushaltsjahr 2016

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Bereitstellung von außerplanmäßigen Auszahlungen im Haushaltsjahr 2016 bei INV-55120-007, Multifunktionsgebäude Kuhberg, laufende Nummer 18, Auszahlungen für Sachanlagen, in Höhe von 205.020,00 € im Haushaltsjahr 2016.

Die Deckung erfolgt durch eine Ansatzreduzierung bei INV-25220-002, Aktive Stadtzentren – Haus der Stadtgeschichte, lfd. Nummer 18, Auszahlungen für Sachanlagen, in gleicher Höhe.

Berichterstatter: Herr Senel

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Stadtrat	Sitzung am 29.09.2016	TOP 9
---------------------	--------------------------	----------

Beratung

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Be- schluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
-------------------------------------	------------------------------------------------------	----	------	------------	------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung / Begründung

Im Haushaltsjahr 2016 ist bei INV-55120-007, Multifunktionsgebäude Kuhberg, kein Ansatz vorhanden.

Im Deckungskreis des INV-Budgets 55120, Sonstige Erholungseinrichtungen, sind ebenfalls keine Auszahlungen veranschlagt.

Da keine Auszahlungsansätze im Haushaltsjahr 2016 vorhanden sind, ist eine außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Maßnahme erforderlich.

Nunmehr sollen für die Wiedererrichtung des im Frühjahr 2015 abgebrannten Multifunktionsgebäudes auf dem Kuhberg Aufträge für Ingenieurleistungen und Gutachten, der Abriss der Bodenplatte, die Entsorgung des Öltanks sowie die in diesem Jahr voraussichtlich kassenwirksam werdenden Rohbauarbeiten (Fundamente und Bodenplatte) im Gesamtwert von 205.010,30 € (gerundet 205.020,00 €) vergeben werden. Durch die zügige Wiedererrichtung soll die Aufenthaltsqualität des Freizeitgeländes wieder gesteigert und dadurch der Tourismus (Wanderer, Spaziergänger, etc.) gefördert werden.

Die vorliegenden, wirtschaftlichsten Angebote beziffern sich auf:

- a) 33.300,00 € für die Tragwerksplanung,
- b) 15.500,00 € für die Elektrofachplanung,
- c) 39.700,00 € für die Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärfachplanung,
- d) 9.300,00 € für die Prüfstatik,
- e) 4.000,00 € für die Vermessung,
- f) 1.630,30 € für die Öltankentsorgung,
- g) 1.545,00 € für die Erstellung eines Bodengutachtens für die Öltankentsorgung,
- h) 2.798,00 € für die Erstellung eines geotechnischen Gutachtens und
- i) 237,00 € für die Entleerung, Reinigung und fachgerechte Entsorgung des Öltankinhaltes.

Die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Kosten des Abbruchs der Bodenplatte, der Fundamente, etc. belaufen sich gemäß der Kostenschätzung der Fachabteilung Bauordnung und Gebäudewirtschaft auf 27.000,00 €.

Die in diesem Jahr kassenwirksam werdenden Rohbauarbeiten für die Herstellung der Fundamente und der neuen Bodenplatte werden von der Fachabteilung auf 70.000,00 € geschätzt.

Um Aufträge erteilen zu können, müssen Haushaltsmittel außerplanmäßig bereitgestellt werden.

Für das Bauvorhaben erhält die Stadt Versicherungserstattungen, die jedoch aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften nicht in den Investitionsübersichten, sondern im Ergebnishaushalt abzubilden sind. Die außerplanmäßigen Auszahlungen bei INV-55120-007, Multifunktionsgebäude Kuhberg, können daher nicht durch die Einzahlungen gedeckt werden. In künftigen Jahren werden die Erträge bei der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Sichtvermerke der Dezernenten	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin 	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt

Ein Betrag in Höhe von 4.580,00 € wurde bereits durch den Fachbereichsleiter außerplanmäßig bereitgestellt, um die benötigten Bodengutachten und die Entleerung, Reinigung und Entsorgung des Inhaltes des Öltanks zu beauftragen.

Es bleibt jedoch weiterhin ein ungedeckter Bedarf bei INV-55120-007, Multifunktionsgebäude Kuhberg in Höhe von 200.430,30 € (gerundet 200.440,00 €) bestehen, zu dessen Deckung die Auszahlungen außerplanmäßig bereitzustellen sind. Die Haushaltsmittel konnten im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes 2016 noch nicht berücksichtigt werden, da die endgültige Klärung der Höhe der Versicherungserstattung erst im Jahr 2016 erfolgte.

Die Deckung erfolgt durch Minderauszahlungen bei INV-25220-002, Aktive Stadtzentren – Haus der Stadtgeschichte, lfd. Nummer 18, Auszahlungen für Sachanlagen, in gleicher Höhe, da für die Maßnahme zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Zustimmung der Landesbehörden vorliegt.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 05.09.2016 dem Stadtrat einstimmig empfohlen, die außerplanmäßige Bereitstellung von Auszahlungen im Haushaltsjahr 2016 zu beschließen.

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen 6/61	Datum 18.08.2016	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 16/266
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr		08.09.2016
Stadtrat		29.09.2016

Bebauungsplan „Zwischen Bundesbahn und Nahe“ (Nr. BM 1, 14.Änderung);

- a. **Aufstellungsbeschluss zur 14. Änderung des Bebauungsplanes**
- b. **Beschluss über das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB**
- c. **Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden**

Beschlussvorschlag
<p>Der Stadtrat</p> <p>a. beschließt die Änderung des Bebauungsplans „Zwischen Bundesbahn und Nahe“. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Zwischen Bundesbahn und Nahe“ (Nr. BM 1, 14. Änderung). Die Plangebietsabgrenzung und -beschreibung ist dem als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen.</p> <p>b. stimmt dem beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB mit dem Verzicht auf eine Umweltprüfung sowie Umweltbericht gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB zu.</p> <p>c. beauftragt die Verwaltung mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping).</p> <p>Berichterstatter: Herr Meurer</p>

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Stadtrat	Sitzung am 29.09.2016	TOP 10
Beratung		

Beratungsergebnis						
<input type="checkbox"/>	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Be- schluss- vorschlag	Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
<input type="checkbox"/>	Einstimmig					
Beschlussausfertigungen an:						

Problembeschreibung/Begründung:

Zu Beschlussvorschlag a.:

Aussagen des rechtskräftigen Bebauungsplanes

Der seit 22.04.1980 rechtskräftige Bebauungsplan sieht für das Plangebiet ein allgemeines Wohngebiet und ein Sondergebiet „Klinische Sanatorien“ vor. Die Baufenster orientierten sich hierbei an den Bestandsgebäuden, so dass eine weitere bauliche Entwicklung nicht möglich ist. Des Weiteren ist noch eine Tiefgarage festgesetzt, welche bis auf das Grundstück der ehemaligen LVA reicht. Die Tiefgarage wurde nicht realisiert.

Im allgemeinen Wohngebiet sind nur Einzelhäuser, maximal drei Vollgeschosse, eine Grundflächenzahl von 0,3 und eine Geschossflächenzahl von 0,8 zulässig. Für das Sondergebiet wurde eine offene Bauweise, maximal 8 Vollgeschosse, eine Grundflächenzahl von 0,3 und eine Geschossflächenzahl von 2,0 festgesetzt.



Abbildung 1: Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan "Zwischen Bundesbahn und Nahe" mit ungefährender Abgrenzung des Plangebietes

Sichtvermerk des
Dezernenten:

Sichtvermerk der
Oberbürgermeisterin:

Sichtvermerke:
Rechtsamt:

Kämmereiamt:

Problembeschreibung/Begründung:

Flächennutzungsplan

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan sieht für den Änderungsbereich ein Sonstiges Sondergebiet „Kurgebiet“ vor. Somit entspricht die Änderung den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und ist aus diesem entwickelt.

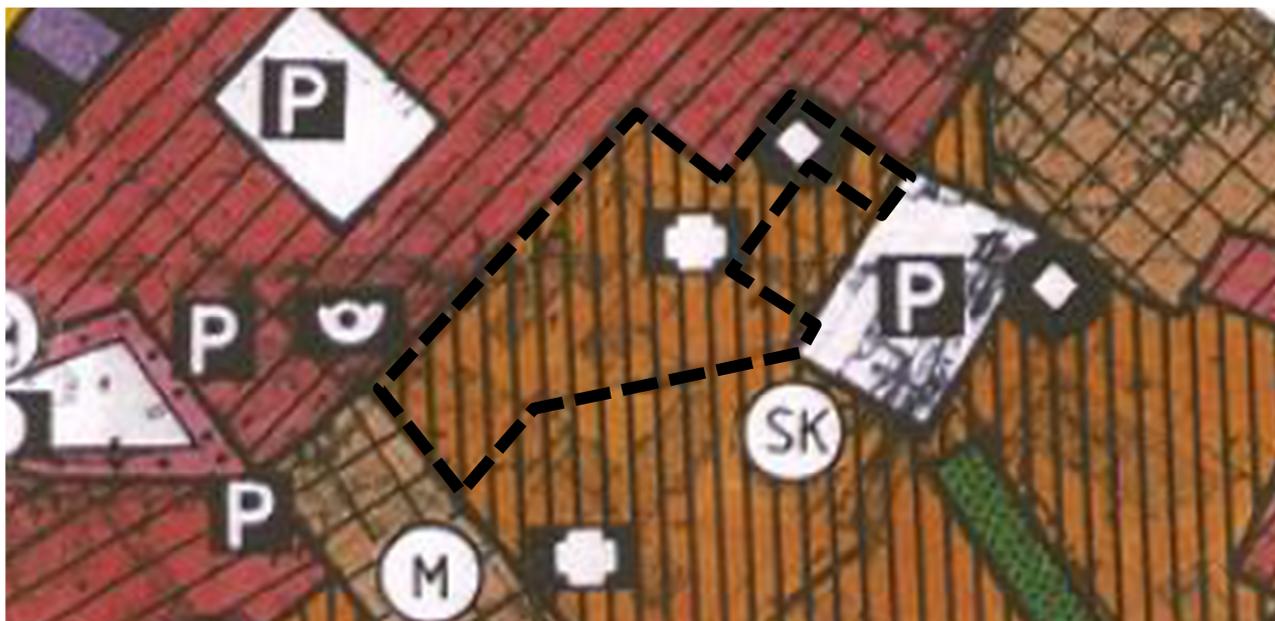


Abbildung 2 Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit ungefährender Abgrenzung des Plangebietes

Beschreibung des Vorhabens / Problembeschreibung

Die Geriatrische Fachklinik Rheinhessen-Nahe in Bad Münster am Stein-Ebernburg ist eine Fachklinik für geriatrische Akutbehandlung und Rehabilitation in der Trägerschaft des Landeskrankenhauses (Anstalt des öffentlichen Rechts). Die Klinik verfügt über 100 Rehabilitationsbetten sowie fünf tagesklinische Plätze. Mit ca. 250 Arbeitsplätzen am Standort Bad Münster am Stein-Ebernburg stellt die Fachklinik für den Stadtteil einen wichtigen Arbeitgeber dar.

Um dem wachsenden Bedarf an Rehabilitationsbetten gerecht zu werden, plant das Landeskrankenhaus in Bad Münster am Stein-Ebernburg einen Anbau mit ca. 52 zusätzlichen Betten. Der Anbau soll auf den rückwärtigen Grundstücken der Fachklinik entstehen und grenzt damit an die Fußwegeverbindung zwischen Fachklinik und der ehemaligen LVA (Burgweg). Die bestehenden Gebäude in diesem Bereich sollen zurückgebaut werden.

Der Anbau erstreckt sich über zwei Vollgeschosse entlang des Burgwegs und nimmt eine Fläche von ca. 1.400 m² in Anspruch. Um einem zu massiven Erscheinungsbild des Anbaus entgegenzuwirken sind zum einen ein Versprung im Gebäude sowie zum anderen eine transparente Gestaltung des Gebäudemittelteils vorgesehen. Mit dieser Zäsur entstehen optisch zwei Baukörper, wodurch das Gebäude kleinteiliger wirkt und sich somit besser in die Umgebungsbebauung einfügt.

Durch die schräge Anordnung des Anbaus parallel zum Burgweg bilden sich Innenhöfe zwischen dem Bestand und dem Neubau, welche ebenso wie die Abstandsfläche zum Burgweg gärtnerisch gestaltet werden.

Problembeschreibung/Begründung:



Abbildung 3: Volumenmodell der vorgesehenen Planung

Die vorhandene Freifläche an der Berliner Straße wird weiterhin als Parkplatz genutzt, jedoch zusätzlich begrünt und geordnet.

Das Vorhaben stellt ein wichtiges Projekt hinsichtlich der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen dar, weil durch den Anbau der Standort der Fachklinik in Bad Münster am Stein-Ebernburg langfristig gesichert werden kann. Des Weiteren handelt es sich hierbei um eine kuraffine Nutzung, wodurch der Kurort Bad Münster am Stein-Ebernburg gestärkt werden kann.

Durch den Gebäudeversprung und eine transparente Gestaltung des Mitteltraktes wird sichergestellt, dass der Anbau kleinteiliger wirkt und sich städtebaulich besser in die Umgebung einfügt. Hierbei wird sich an der Bebauung der ehemaligen LVA-Klinik orientiert, welche ebenfalls eine Gliederung der einzelnen Baukörper vorsieht. Im weiteren Verfahren werden dann die Gestaltungsdetails (Fassadengliederung, Dachbegrünung etc.) erarbeitet und mit dem Ausschuss abgestimmt.

Erforderliche Änderungen des Bebauungsplanes

Es ist vorgesehen, das gesamte Plangebiet als Sondergebiet „Klinische Sanatorien“ festzusetzen. Das allgemeine Wohngebiet entfällt gänzlich. Stattdessen wird in diesem Bereich ein Stellplatz für Pkw ermöglicht. Das Baufenster wird dem Anbau entsprechend angepasst.

Neben den Festsetzungen zur Geschossigkeit (im Bestand max. acht Vollgeschosse und im Anbau max. zwei Vollgeschosse) wird eine maximale Höhe für die Baukörper (getrennte Werte für Bestand und Anbau) festgesetzt. Durch diese ergänzende Regelung kann auf die Festsetzung einer Geschossflächenzahl verzichtet werden.

In Anbetracht des zusätzlichen Baukörpers ist eine Erhöhung der Grundflächenzahl erforderlich. Es soll eine Grundflächenzahl von max. 0,5 festgesetzt werden, wobei eine Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO bis max. 0,75 für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen und baulichen Anlagen unterhalb der Erdoberfläche zulässig ist. Die Änderung stellt eine Maßnahme der Innenentwicklung dar, durch welche vorhandene, innerörtliche Flächenpotentiale zur Nachverdichtung genutzt werden. Somit ist diese Erhöhung der Grundflächenzahl städtebaulich zu vertreten. Zum Vergleich weisen die weiteren Sondergebiete „Klinische Sanatorien“ Grundflächenzahlen von 0,5 und 0,6 auf.

Problembeschreibung/Begründung:

Des Weiteren wird festgesetzt, dass für die Flächen, welche die alte GRZ von 0,3 übersteigten eine Rückhaltung auf dem Grundstück erforderlich ist. Zusätzlich soll eine Dachbegrünung sowie die Verwendung wasserdurchlässiger Materialien bei der Gestaltung von Parkplätzen, Zuwegen und Zufahrten festgesetzt und somit zur Reduzierung des Abflussbeiwertes beitragen. Zusätzlich soll in diesem Verfahren die bestehende Fußwegeverbindung zwischen Goetheplatz und Burgweg planungsrechtlich gesichert werden. Aufgrund der Verdichtung werden zusätzliche Begrünungsmaßnahmen (Baumpflanzungen etc.) gefordert.

Zu Beschlussvorschlag b.:

Verfahren

Nach Vorliegen der Vor-Entwurfsplanung für die 14. Änderung des Bebauungsplans und Prüfung durch die Verwaltung sind die Voraussetzungen für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gegeben. Der Bebauungsplan wird daher im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt, da

- der Bebauungsplan eine innerhalb des Siedlungskörpers gelegene Fläche umfasst und damit die Innenentwicklung zum Ziel hat,
- die nach § 19 BauNVO zulässige Grundfläche unter 20.000qm liegt,
- durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach dem Landesrecht unterliegen, keine im Rahmen der Natura 2000-Gebietskulisse benannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) sowie Europäische Vogelschutzgebiete im Geltungsbereich sowie im näheren Umfeld vorhanden sind und somit durch die Planung nicht beeinträchtigt werden.

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren kann von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden. Das Planverfahren unterliegt nicht der Eingriffsregelung.

Auf eine Umweltprüfung mit Umweltbericht sowie den Angaben nach § 2a und 3 Abs.2 Satz 2 BauGB werden daher im vorliegenden Verfahren verzichtet.

Von der Möglichkeit auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zu verzichten wird kein Gebrauch gemacht.

Zu Beschlussvorschlag c.:

Nach Vorliegen der Vorentwürfe und Abstimmung mit dem Ausschuss soll eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchgeführt werden. Hierbei wird eine Bürgererörterung sowie eine Auslegung für die Öffentlichkeit (2 Wochen) durchgeführt sowie die Träger öffentlicher Belange schriftlich um Stellungnahme gebeten.

Problembeschreibung/Begründung:

Städtebaulicher Vertrag zur Kostenübernahme

Der Vorhabenträger hat sich zur Beschleunigung der Planung und zur Kostenentlastung der Stadt bereit erklärt die Kosten für die Planung sowie erforderliche Gutachten zu übernehmen. Es wird daher noch ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger diesbezüglich geschlossen. Sobald der Vertrag zwischen Vorhabenträger und Verwaltung abgestimmt wurde, wird er dem Rat zum Beschluss vorgelegt.

Anlage: 1. Grenzbeschreibung

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen 6/61	Datum 29.09.2016	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 15/039
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr		08.09.2016
Stadtrat		29.09.2016

Bebauungsplan „Zwischen Bundesbahn und Nahe“, 12. Änderung

a. Abwägung der Stellungnahmen aus der erneuten, beschränkten Offenlage

b. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat

a. beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten, beschränkten Offenlage nach § 4a Abs. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB gemäß Abwägungsvorschlag (Anlage 2).

b. stimmt dem vorliegenden Entwurf zu und beschließt den Bebauungsplan „Zwischen Bundesbahn und Nahe“, 12. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO bestehend aus der Planzeichnung mit Textfestsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Berichterstatter: Herr Henschel

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Stadtrat	Sitzung am 29.09.2016	TOP 11
Beratung		

Beratungsergebnis						
<input type="checkbox"/>	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Be- schluss- vorschlag	Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
<input type="checkbox"/>	Einstimmig					
Beschlussausfertigungen an:						

Problembeschreibung/Begründung:

Ziel der Bebauungsplanänderung

Die geplante Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen Bundesbahn und Nahe, 3. Änderung“ (rechtskräftig seit 24.11.1999) verfolgt das Ziel, eine derzeitige innerörtliche Brachfläche zu entwickeln und einer geordneten städtebaulichen Situation zuzuführen.

Der derzeitige Bebauungsplan setzt für den Änderungsbereich ein allgemeines Wohngebiet, eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ (wurde nie umgesetzt) sowie eine öffentliche Verkehrsfläche fest. Um eine bessere Ausnutzung des Flurstücks 48/2 der Flur 6 in der Gemarkung Bad Münster am Stein zu ermöglichen, ist es vorgesehen, die nicht benötigte und nicht realisierte öffentliche Verkehrsfläche an der Lindenallee (Flurstück 48/2) sowie den nicht realisierten Fußweg (Flurstücke 49/2, 53 und 52/1) in ein allgemeines Wohngebiet (nicht überbaubare Grundstücksfläche) bzw. im rückwärtigen Bereich in eine private Grünfläche zu ändern. Durch diese Änderung wird es dem Eigentümer ermöglicht, die bisher als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzte, jedoch als solche nie genutzten Flächen privat zu nutzen.

Die ebenfalls nicht benötigte öffentliche Grünfläche „Spielplatz“ soll überwiegend als private Grünfläche festgesetzt werden und eine gärtnerische Nutzung ermöglichen. Der südliche Bereich, der bisher als öffentliche Grünfläche „Spielplatz“ festgesetzten Fläche, wird als allgemeines Wohngebiet und damit als nicht überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.

Auf diese Weise wird eine angemessene bauliche Ausnutzung des Grundstücks erreicht, da diese Flächen (allgemeines Wohngebiet) in die Berechnung der Grundflächenzahl einbezogen werden können. Das Baufenster, und damit der Rahmen für die bauliche Entwicklung, bleibt gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan unverändert.

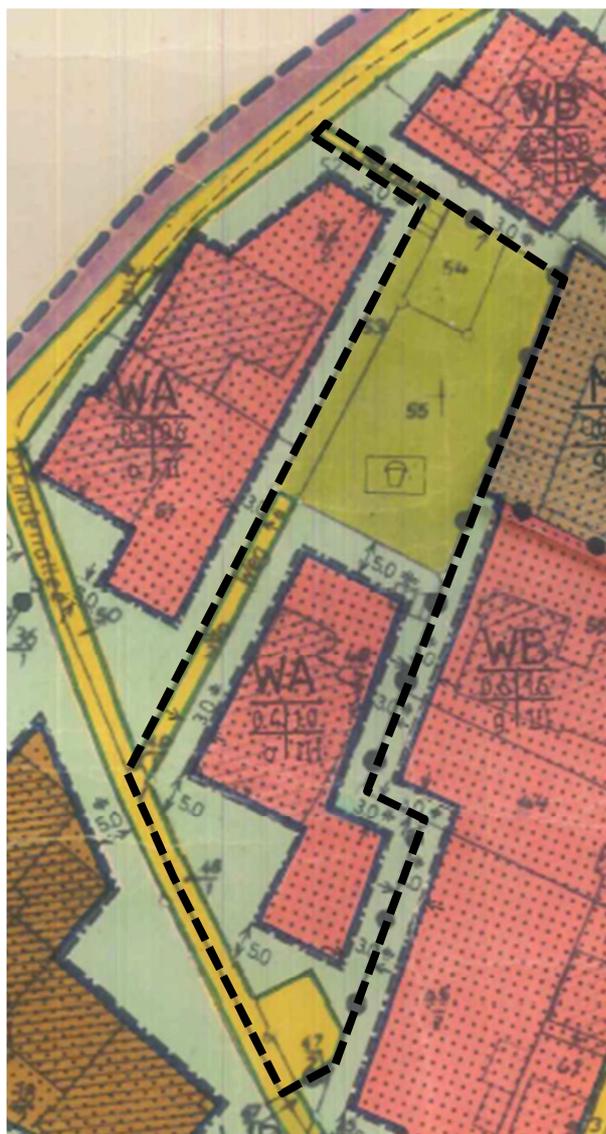


Abbildung 1: Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan

Sichtvermerk des Dezernenten:	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin: 	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt:
----------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------

Problembeschreibung/Begründung:

Zu Beschlussvorschlag a.

Am 28.07.2016 wurde die Öffentlichkeit ortsüblich über die erneute, beschränkte Offenlage informiert. Vom 08.08.2016 bis einschließlich 22.08.2016 wurden die Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

Es wurden 35 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 27.08.2016 um Stellungnahme gebeten. Davon hatten sechs keine Bedenken oder Anregungen und drei gaben Hinweise. Die übrigen Beteiligten haben nicht Stellung genommen.

Anregungen der Behörden:

Die eingegangenen Hinweise bzgl. Bergbau/ Altbergbau, Boden und Baugrund wurden zur Kenntnis genommen und in die Planung als nachrichtliche Übernahmen unter „Hinweise“ eingearbeitet.

Der Hinweis bzgl. der vorhandenen Einzeldenkmäler in der Umgebung wird in der Begründung thematisiert. Eine Beeinträchtigung der Schutzwürdigkeit ist nicht gegeben.

Bestehende Leitungsverläufe werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Die ausführlichen Stellungnahmen sowie die Abwägungsvorschläge sind in Anlage 2 beigefügt.

Zu Beschlussvorschlag b.

Die im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Anregungen wurden gemäß Abwägungsvorschlag zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung der Planungsunterlagen ist nicht erforderlich.

Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO bestehend aus der Planzeichnung mit Textfestsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt. (Anlage 3-5).

Anlage

1. Grenzbeschreibung
2. Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag
3. Auszug aus der Planzeichnung
4. Textliche Festsetzungen
5. Begründung

Planzeichnung mit Textfestsetzungen wird im Rahmen der Sitzung ausgehängt.

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen 6/61	Datum 04.08.2016	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 15/357
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr		08.09.2016
Stadtrat		29.09.2016

Bebauungsplan „Zwischen Bundesbahn und Nahe“ ; Änderung für das ehemalige LVA-Gelände in Bad Münster am Stein-Ebernburg;

- a. Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage**
- b. Satzungsbeschluss**
- c. Beschluss über die Berichtigung des Flächennutzungsplans**

Beschlussvorschlag
<p>Der Stadtrat</p> <p>a. beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden nach §4 Abs.2 BauGB gemäß Abwägungsvorschlag (Anlage 2) und nimmt zur Kenntnis, dass in der Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 2 BauGB keine Anregungen eingegangen sind.</p> <p>b. stimmt dem vorliegenden Entwurf zu und beschließt den Bebauungsplan „Zwischen Bundesbahn und Nahe“; Änderung für das ehemalige LVA-Gelände in Bad Münster am Stein-Ebernburg mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO bestehend aus der Planzeichnung mit Textfestsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.</p> <p>c. fasst den Beschluss über die Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.</p> <p>Berichterstatter: Herr Lessmann</p>

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Stadtrat	Sitzung am 29.09.2016	TOP 12
Beratung		

Beratungsergebnis						
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichen der Beschluss (Rückseite)
Beschlussausfertigungen an:						

Bebauungsplan „Zwischen Bundesbahn und Nahe“

Der Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet Kur fest und ist seit 14.05.1980 rechtsverbindlich.



Die Nutzung der so genannten LVA-Klinik ist bereits seit dem Jahr 1999/2000 aufgegeben. Eine Nachnutzung für das Gebäude hat sich bis heute nicht gefunden.

Änderung des Bebauungsplans

Der Aufstellungsbeschluss für die vorliegende B-plan-Änderung (**Anlage 1** Grenzbeschreibung)

Sichtvermerke der Dezernenten	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt

wurde in der gemeinsamen Sitzung des Hauptausschusses und des Bau- und Verkehrsausschusses der damaligen Stadt Bad Münster am Stein-Eberburg am 11.03.2014 vorbereitet und am 04.06.2014 im Stadtrat Bad Münster a. Stein-Eberburg gemäß § 2 Abs.1 BauGB gefasst. Dem lag ein Vorentwurf des Bebauungsplanes mit textlichen und zeichnerischen Festsetzungen zugrunde, der in diesen Sitzungen ausführlich erörtert und letztlich gebilligt worden war. Aufgrund der Fusionierung zum 01.07.2014 ging die Planungsträgerschaft für die Bauleitplanung ab diesem Datum auf die Stadt Bad Kreuznach über.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Umwandlung des Gebietes in ein allgemeines Wohngebiet. Insgesamt sollen mehrere Wohneinheiten für betreutes Wohnen und ungefähr 30 Eigentumswohnungen entstehen. Das Gebäude der LVA-Klinik soll daher abgerissen werden.

Nachdem die Stadt Bad Münster am Stein-Eberburg Teil der Stadt Bad Kreuznach wurde, übernahm die Stadt das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans und führte bereits (von September bis Oktober 2014) die frühzeitigen Beteiligungsverfahren durch.

Infolge der in diesem Verfahren eingegangenen Anregungen und Hinweisen, aber auch infolge zahlreicher Erörterungen zwischen der Abteilung Stadtplanung und Umwelt sowie den beteiligten Planern und Gutachtern, haben sich gegenüber der vom Stadtrat BME beschlossenen Fassung umfangreiche Änderungen ergeben.

Die aus städtebaulicher Sicht wesentlichen Änderungen werden im Folgenden zur besseren Nachvollziehbarkeit stichwortartig aufgeführt.

- Überschreitung der Grundflächenzahl: („durch die Grundfläche von baulichen Anlagen wie Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten etc.“) im Vorentwurf bis zu einer Gesamt-GRZ von 0,8 => nun nur bis zu einer Gesamt-GRZ von 0,6 => es dürfen statt 80% nur max. 60 % (exakt so viel, wie bisher im Plangebiet versiegelt ist) und somit 20 % der Grundstücksfläche weniger versiegelt werden).
- Die Geschossflächenzahl wurde auf 1,1 reduziert (ursprünglich 1,2).
- Oberirdische Stellplätze waren im gesamten Plangebiet (uneingeschränkt) zulässig, nun zur Kurhausstraße nur max. 4 (und diese müssen eingegrünt werden) und im hinteren Bereich zum Fußweg hin.
- Auch sonstige Nebenanlagen werden nun zur Kurhausstraße hin nun vollständig ausgeschlossen (Ausnahme nur für Fußweg und evtl. Feuerwehrtrasse) → Grüngestaltung dort vorgeschrieben.
- Stellplätze müssen wasserdurchlässig hergestellt werden.
- Reduzierung der Breite des Baufeldes 2 (mittleres Gebäude zur Kurhausstraße hin) von 30 m auf 27 m.
- Umfangreiche artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen (Rode-, Abriss- und Bauzeiten; Anbringen von 20 Fledermaus-Quartiersteinen an den Gebäuden etc.).
- Erhaltungsgebot für 3 markante, außenwirksame Bäume (Eiche, Krimlinde, Götterbaum).
- Pflanzgebot für 10 hochstämmige standortgerechte Laubbäume (davon je 2 vor den beiden Gebäuden zur Kurhausstraße hin).
- Dachbegrünungs-Vorgabe für die Tiefgarage (Ausnahme nur für Fußweg und evtl. Feuerwehrtrasse) mit einer 30cm starken Bodenschicht.
- Vorgaben zur Gestaltung und Dimensionierung von Einfriedungen (z. B. Vorgabe, dass Stütz- bzw. Sockelmauern als Natursteinmauer auszuführen sind, etc.).

- Ausschluss von Flach- und Pultdächern (Anregung Ortsbeirat BME).
- Vorgaben zur Gestaltung der Dacheindeckung (Farbspektrum analog zur Umgebung; Ausschluss glänzender bzw. reflektierender Materialien etc.).
- Vorgaben zur Gestaltung von Fassaden (Ausschluss von grellen Farben und von Metallfassaden etc.).
- Ausschluss von Müllgefäßen zur Kurhausstraße hin (mind. 18 m Abstand), Vorgabe einer Abschirmung von Müllgefäßen, die in der Nähe sonstiger Straßen / Wegen stehen.
- Unterbrechung der Mauer entlang der Kurhausstraße → Herstellung eines kleinen halbkreisförmigen Platzes in den öffentlichen Raum hinein (Anregung Ortsbeirat BME).

Lärm

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der Ausarbeitung der Planung wurde das Thema Lärm über ein Fachgutachten beurteilt. Dabei wurde deutlich, dass die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes im Bereich der LVA aufgrund der aktuellen Nutzung und der vorliegenden Genehmigung des Kurhaus Bad Münster nicht ohne flankierende Maßnahmen möglich ist.

Das Thema Lärm wurde über mehrere Gutachten und Messungen abgearbeitet. Dabei hat das Gutachterbüro folgende erforderliche Maßnahmen am Kurhaus festgestellt:

Bauliche Maßnahmen:

- Entlang der nordwestlichen Fassaden müssen die Fenster ein bewertetes Schalldämmmaß von $R'w = 51\text{dB}$ inkl. 2dB Vorhaltemaß (ergibt im eingebauten Zustand 49dB) aufweisen. Es wurde bereits am 21.03.2015 ein Musterfenster eingebaut und eine bauakustische Messung durchgeführt. Die Messung hat ergeben, dass das geforderte Maß erreicht wird.
- Die Lüftungsschlitze sind durch den Vorbau von Hauben so zu ertüchtigen, dass sie ein bewertetes Schalldämmmaß von $R'w = 39\text{dB}$ erreichen.
- Die Ausgangstür Richtung Kurhausstraße muss ein Schalldämmmaß von $R'w = 47\text{ dB}$ inkl. 5dB Vorhaltemaß (im eingebauten Zustand 42 dB) erreichen. Dies kann mit einem Windfang (Doppeltürsystem) erreicht werden.
- Die südwestliche Notausgangstür muss ein bewertetes Schalldämmmaß von 40 dB inkl. 5 dB Vorhaltemaß (eingebauter Zustand 35 dB) einhalten. Dies kann durch eine zusätzliche Tür Richtung Veranstaltungssaal erzielt werden.

Organisatorische Maßnahmen:

- Alle Fenster und die Ausgangstür Richtung Kurhausstraße sind bei Veranstaltungen ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten.
- Bei Veranstaltungen ist der Ausgang Richtung Kurpark zu nutzen.
- Lautsprecher sind auf der Bühne mit Ausrichtung zur Saalmitte anzuordnen.

Unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen wie vorgenannt berücksichtigt werden, ist von der Einhaltung der Immissionsrichtwerte des geplanten allgemeinen Wohngebietes auszugehen.

Die vorgenannten Änderungen wurden in den Planentwurf eingearbeitet und am 19.05.2016 hat der Stadtrat die Offenlage des Bebauungsplans beschlossen.

Zu Beschlussvorschlag a

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Der Entwurf wurde zur Beteiligung der Öffentlichkeit vom 02.06.2016 – 04.07.2016 ausgelegt so-

wie den Behörden mit Schreiben vom 25.05.2016 vorgelegt.

Es wurden 36 Behörden um Stellungnahme gebeten, 8 hatten keine Bedenken, 4 haben Hinweise sowie Stellungnahmen abgegeben. Abwägungsvorschläge siehe **Anlage 2**.

Aus der Öffentlichkeit gingen keine Anregungen ein, eine Abwägung ist daher nicht erforderlich.

Zu Beschlussvorschlag b.

Verfahren

Nach Vorliegen der Entwurfsplanung für die Änderung des Bebauungsplans und Prüfung durch die Verwaltung sind die Voraussetzungen für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gegeben. Der Bebauungsplan wurde daher im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt, da

- der Bebauungsplan eine innerhalb des Siedlungskörpers gelegene Fläche umfasst und damit die Innenentwicklung zum Ziel hat,
- die nach § 19 BauNVO zulässige Grundfläche unter 20.000qm liegt,
- durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach dem Landesrecht unterliegen und durch die Planung keine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter zu erwarten ist.

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren kann von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden. Das Planverfahren unterliegt nicht der Eingriffsregelung.

Auf eine Umweltprüfung mit Umweltbericht sowie den Angaben nach § 2a und § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB werden daher im vorliegenden Verfahren verzichtet.

Zustimmung zum vorliegenden Entwurf

Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen (**Anlage 2**) wird dem Ausschuss empfohlen dem vorliegenden Entwurf (**Anlagen 3-4**) zuzustimmen und dem Stadtrat den Satzungsbeschluss zu empfehlen. In gleichem Beschluss werden die örtlichen Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO zum Beschluss empfohlen.

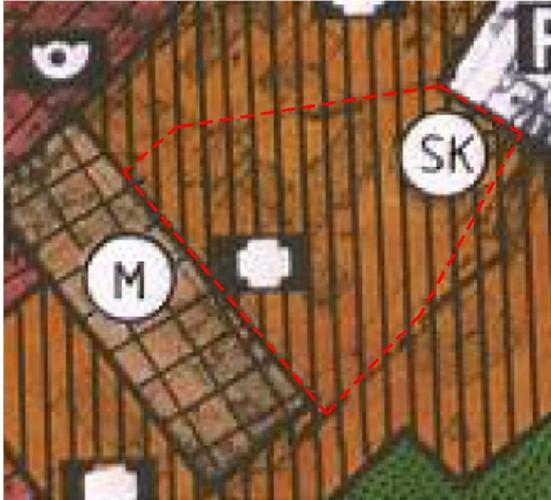
Zu Beschlussvorschlag c.:

Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung

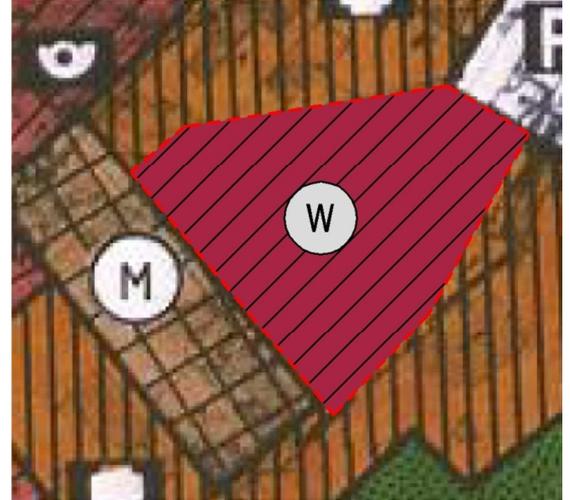
Im beschleunigten Verfahren kann ein Bebauungsplan der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden. Dann ist der FNP im Wege der Berichtigung anzupassen. Damit entfällt ein förmliches Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans komplett.

Durch die Änderung des Bebauungsplans wird die geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt, einer Anpassung im Wege der Berichtigung steht daher nichts im Wege.

Dem Stadtrat wird daher empfohlen den Beschluss über die Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung zu fassen.



*Vorher (SK - Sonderbaufläche /
Sondergebiet 'Kurgebiet')*



Nachher (W - Wohnbaufläche)

Die Berichtigung ist als **Anlage 5** der Vorlage beigefügt.

Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr hat am 08.09.2016 über die Vorlage beraten und diese zur Beschlussfassung an den Stadtrat empfohlen.

Anlagen:

1. Grenzbeschreibung
2. Anregungen aus Offenlage mit Abwägungsvorschlägen
3. Auszug aus der Planzeichnung mit Textfestsetzungen
4. Begründung mit Gutachten
 - Anlage 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
 - Anlage 2 Verkehrs-Gutachten
 - Anlage 3 Boden-Gutachten
 - Anlage 4 Schalltechnisches Gutachten
5. Berichtigung des Flächennutzungsplans

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen 6/61	Datum 02.08.2016	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 16/263
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr		08.09.2016
Stadtrat		29.09.2016

Bebauungsplan „zwischen Gensinger Straße, Michelinstraße, Planiger Straße und Sandweg“ (Nr. 4/9);

- a. Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung**
- b. Beschleunigtes Verfahren sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung**
- c. Abschluss eines städtebaulichen Vertrags zur Kostenübernahme**

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat

- a. fasst den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „zwischen Gensinger Straße, Michelinstraße, Planiger Straße und Sandweg“ (Nr. 4/9) zu fassen. Die Änderung erhält die Bezeichnung Bebauungsplan „zwischen Gensinger Straße, Michelinstraße, Planiger Straße und Sandweg“ (Nr. 4/9, 2. Änderung).
Die Plangebietsabgrenzung und -beschreibung ist dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan zu entnehmen.
- b. stimmt dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB und dem Verzicht auf eine Umweltprüfung mit Umweltbericht (§ 2 Abs.4 BauGB) zu und beauftragt die Verwaltung mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.
- c. beschließt den Abschluss des städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB zwischen der Stadt Bad Kreuznach und dem Vorhabenträger zur Übernahme der Ausarbeitung der erforderlichen städtebaulichen Planung und der Planungskosten zum Bebauungsplan.

Berichterstatter: Herr Anheuser

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Stadtrat	Sitzung am 29.09.2016	TOP 13
Beratung		

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Be- schluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
-------------------------------------	------------------------------------------------------	----	------	------------	------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------

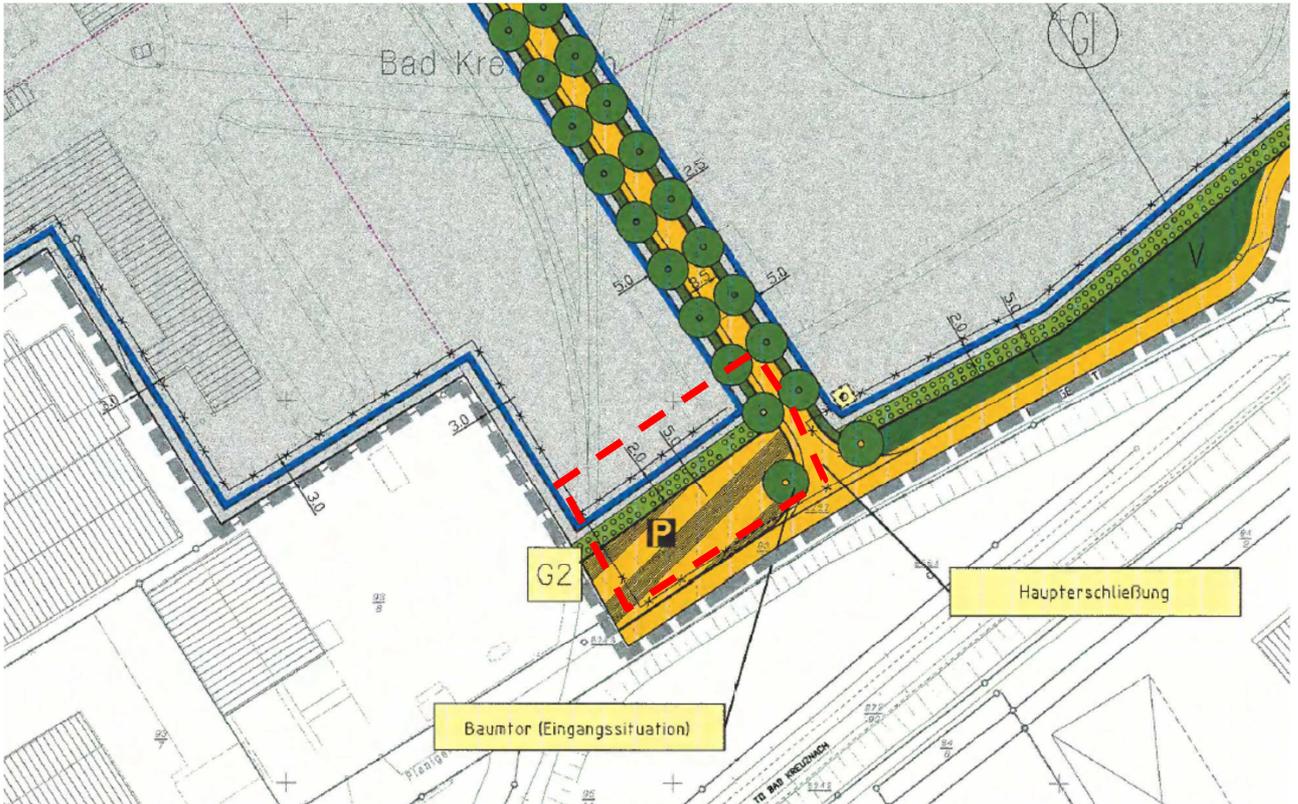
Beschlussausfertigungen an:

--

Bebauungsplan „zwischen Gensinger Straße, Michelinstraße, Planiger Straße und Sandweg“ (Nr. 4/9)

Der Bebauungsplan ist seit 18.08.2003 rechtsverbindlich. Es ist planerisches Ziel des Bebauungsplans zur Ansiedlung von Gewerbe und Industrie und damit zur Schaffung neuer Arbeitsplätze sowie der Stärkung der Wirtschaft neue Industrieflächen auszuweisen.

Die Flächen der ehemaligen Marshall-Kaserne standen im Rahmen der Konversionsmaßnahmen der Stadt für eine Überplanung hinsichtlich der industriellen Nutzung zur Verfügung. Der Standort wird begünstigt durch die stadteinwärts führende Erschließung über die Gensinger Straße sowie die bereits bestehenden umgebenen, als GI-Gebiet ausgewiesenen Nutzungen.



Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 4/9 mit ungefährem Änderungsbereich (rot markiert)

Zu Beschlussvorschlag a. Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung

Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4/9

Die Firma Meffert möchte in Bad Kreuznach ein Hotel nördlich des gezeigten Änderungsbereichs errichten. Zu diesem Zweck hat sie eine Bauvoranfrage eingereicht. Dazu möchte die Firma Meffert, die zurzeit im Bebauungsplan als Öffentliche Verkehrsfläche (Parkplatz), die im Eigentum der Stadt ist, von der Stadt erwerben und auf der Fläche zusätzliche Stellplätze für das Hotel errichten.

Sichtvermerke der Dezernenten	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt



Übersichtsplan von RS-Plan AG

Die Ansichten des geplanten Hotels sind in **Anlage 3** beigefügt.

Der Bebauungsplan soll an die neuen Gegebenheiten angepasst, die öffentliche Verkehrsfläche in Industriegebiet umgewidmet werden. Die zurzeit vorhandene Parkplatzfläche wird zurzeit weitgehend von Lkw als Abstellfläche (auch über Nacht) genutzt. Dies führt immer wieder zu Konflikten mit den Anliegern (Müll, Verunreinigungen). Die Lkw-Stellplätze sollen an anderer Stelle ersetzt werden, hierfür wird zurzeit ein Konzept erarbeitet. Beabsichtigt wird ein Parkstreifen südlich der Bahnlinie in der Carl-Zeiss-Straße zu errichten. Die Stadt hat bereits Verhandlungen mit der Bahn aufgenommen.

Lkw-Stellplätze an der Carl-Zeiss-Straße (ohne Maßstab)



Übersichtsskizze des geplanten Parkstreifens (ca. 10 Stellplätze)

Bebauungsplan Nr. 4/9, 2. Änderung

Die Grenzbeschreibung der 2. Änderung ist als **Anlage 1** beigelegt.

Zu Beschlussvorschlag b. Beschleunigtes Verfahren und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Nach Prüfung durch die Verwaltung sind die Voraussetzungen für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gegeben. Der Bebauungsplan wird daher im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt, da

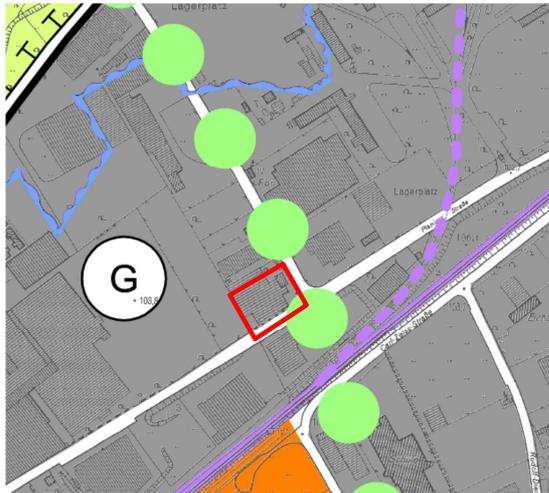
- der Bebauungsplan „zwischen Gensinger Straße, Michelinstraße, Planiger Straße und Sandweg“ (Nr. 4/9, 2. Änderung) eine innerhalb des Siedlungskörpers gelegene Fläche umfasst und damit die Innenentwicklung zum Ziel hat,
- die nach § 19 BauNVO zulässige Grundfläche weniger als 20.000 m² umfasst,
- durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach dem Landesrecht unterliegen und durch die Planung keine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter zu erwarten ist.

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren kann von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden. Das Planverfahren unterliegt nicht der Eingriffsregelung.

Auf eine Umweltprüfung mit Umweltbericht sowie den Angaben nach §2a und 3 Abs.2 Satz2 BauGB werden daher im vorliegenden Verfahren verzichtet.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich gewerbliche Bauflächen dar. Die Planung ist somit konform zu den Festlegungen des FNP.



Auszug aus dem FNP 2005 (ungefährer Planungsbereich rot markiert)

Zu Beschlussvorschlag c. Abschluss eines städtebaulichen Vertrags zur Kostenübernahme

Die Firma Meffert hat sich zur Beschleunigung des Verfahrens und zur Kostenentlastung der Stadt bereit erklärt, die Kosten für die Planung zu übernehmen.

Um das Thema der Kostentragung auch rechtlich abzuschließen, ist es erforderlich, dass die Stadt Bad Kreuznach und der Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme abschließen (Entwurf des Vertrages in **Anlage 2**).

Der Entwurf des städtebaulichen Vertrages wurde mit Fachamt 30 - Rechtsamt und auch mit dem Vorhabenträger abgestimmt.

Anlagen:

1. Grenzbeschreibung
2. Entwurf des städtebaulichen Vertrages
3. Ansichten des geplanten Hotels

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen 6/61	Datum 14.09.2016	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 16/264
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr		08.09.2016
Stadtrat		29.09.2016

Bebauungsplan „Spelzgrunder Weg, Weinsheimer Str. Gutenberger Straße, Im Winzenfeld“ (Nr. 14/1);

- a. Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung und Erweiterung**
- b. Beschleunigtes Verfahren sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung**
- c. Anpassung des Flächennutzungsplans**
- d. Abschluss eines städtebaulichen Vertrags zur Kostenübernahme**

Beschlussvorschlag
<p>Der Stadtrat</p> <ul style="list-style-type: none"> a. fasst den Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Spelzgrunder Weg, Weinsheimer Str. Gutenberger Straße, Im Winzenfeld“ (Nr. 14/1). Die Änderung erhält die Bezeichnung „Spelzgrunder Weg, Weinsheimer Str. Gutenberger Straße, Im Winzenfeld“ (Nr. 14/1, 4. Änderung u. Erweiterung). Die Plangebietsabgrenzung und – Beschreibung ist dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan zu entnehmen. b. stimmt dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB und dem Verzicht auf eine Umweltprüfung mit Umweltbericht (§ 2 Abs.4 BauGB) zu und beauftragt die Verwaltung mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. c. passt den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB an. d. beschließt den Abschluss des städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB zwischen der Stadt Bad Kreuznach und dem Vorhabenträger REBA Residenz Bau-träger GmbH, GF Manfred Riedle u. Kurt Schüller, Kaiser- Wilhelm- Straße 4, 55543 Bad Kreuznach zur Kostenübernahme der Planungskosten zum Bebauungsplan. <p>Berichterstatter: Herr Klopfer</p>

Beratung/Beratungsergebnis

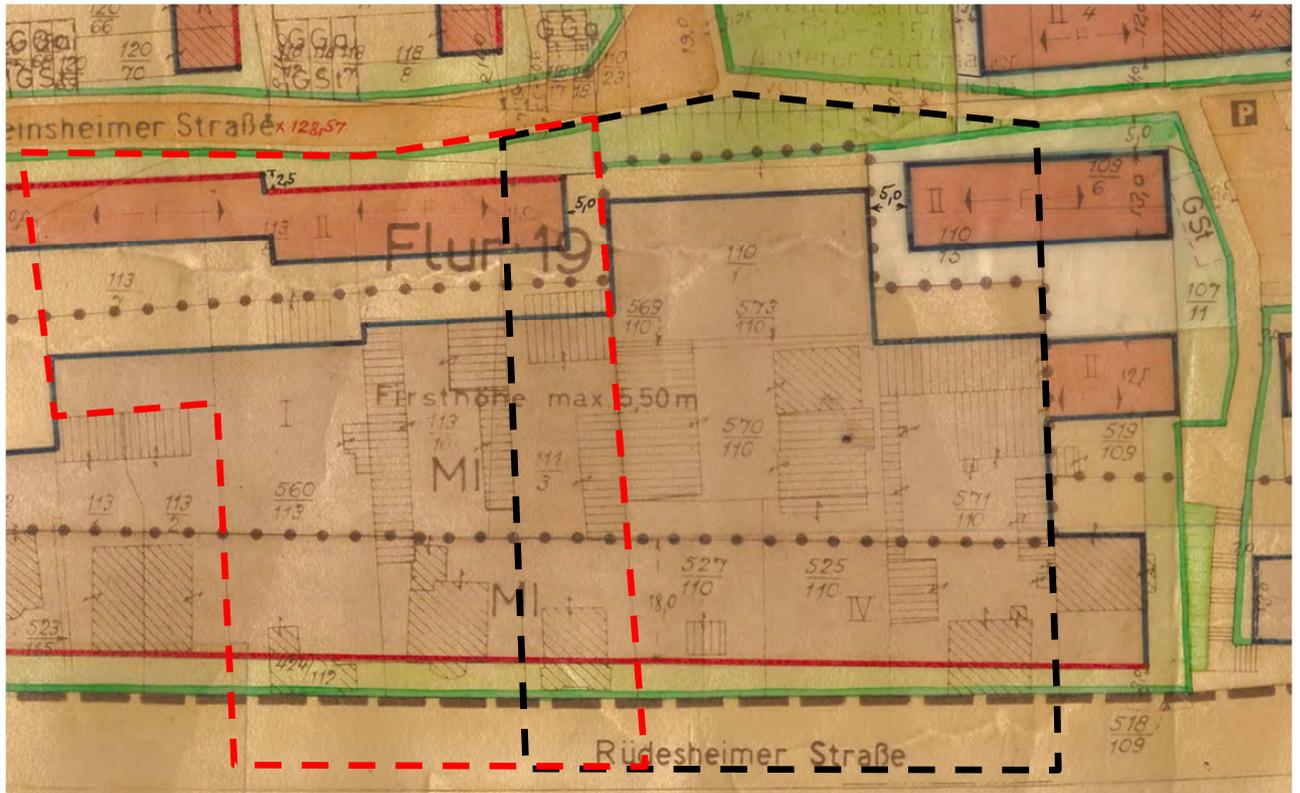
Gremium Stadtrat	Sitzung am 29.09.2016	TOP 14
Beratung		

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschlussvorschlag	Abweichen-der Beschluss (Rückseite)
Beschlussausfertigungen an:						

Bebauungsplan „Spelzgrunder Weg, Weinsheimer Str. Gutenberger Straße, Im Winzenfeld“ (Nr. 14/1)

Der Bebauungsplan ist seit 19.09.1968 rechtsverbindlich. Ziel des Bebauungsplans war es die Bestandssituation im Bebauungsplan festzuschreiben, erforderliche Verkehrsflächen festzusetzen sowie Fragen der Baugestaltung zu regeln.



**Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 14/1
mit ungefährem Änderungsbereich des BP Nr. 14/1, 3. Änderung und Erweiterung (- - -)
und der anstehenden Änderung BP Nr. 14/1, 4. Änderung und Erweiterung (- - -)**

Der Bebauungsplan Nr. 14/1 wurde durch die Bebauungsplanänderung Nr. 14/1, 3. Änderung und Erweiterung in 2015/16 geändert, um einen Nahversorgungsstandort (Sondergebiet Nahversorgung) zu etablieren. Der Bebauungsplan ist mit Bekanntmachung am 15.08.2016 rechtsverbindlich geworden.

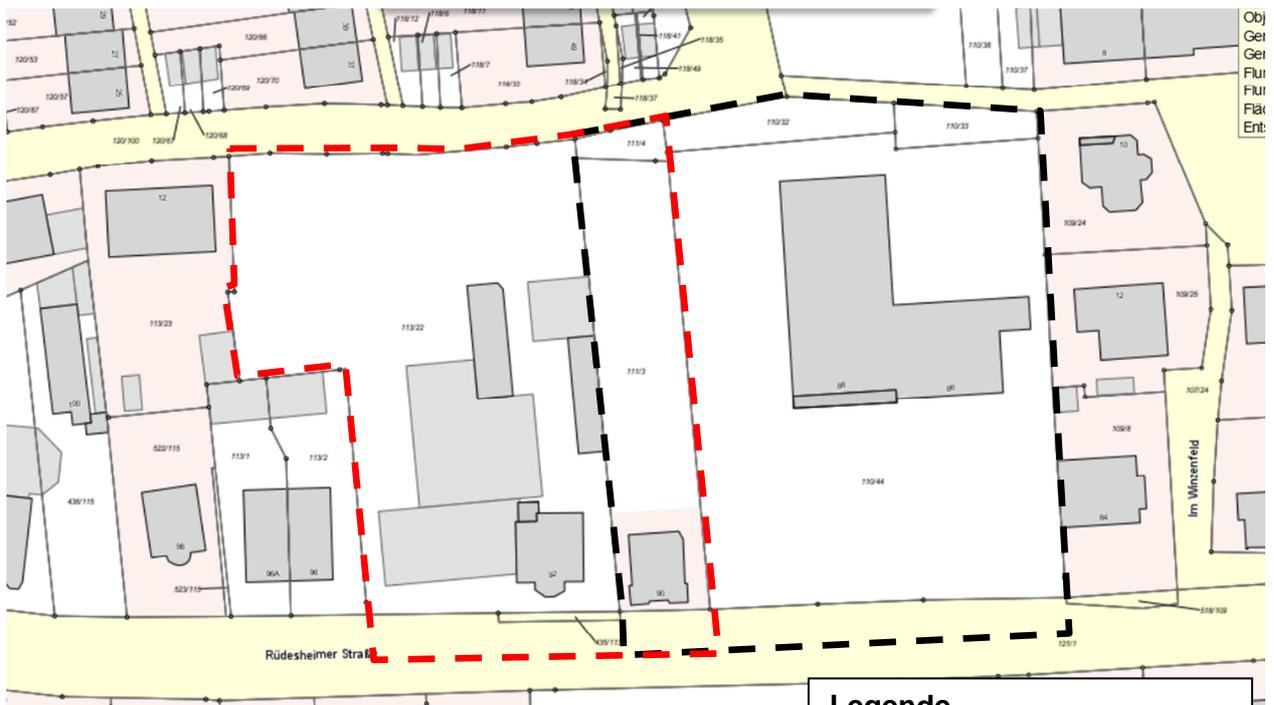
Sichtvermerke der Dezernenten	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt

Zu Beschlussvorschlag a. Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung und Erweiterung

Ziel der Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/1, 4. Änderung und Erweiterung

Der Vorhabenträger ist Eigentümer des Grundstückes „ehemaliger ALDI“ sowie der Nachbargrundstücke. Ziel der 3. Änderung war es, die Grundstücke zu vereinigen und einen neuen Nahversorgungsstandort für die nordwestlichen Wohngebiete rund um die Rüdeshheimer Straße zu schaffen, da der bisherige Standort des ALDI alleine für einen modernen Vollsortimenter zu klein war. Es wird ein Vollsortimenter mit rund 1.300qm Verkaufsfläche sowie 86 Stellplätze entstehen.

Das westlich angrenzende Grundstück konnte nun kurzfristig ebenfalls vom Vorhabenträger erworben werden. Um einen vollwertigen Nahversorgungsstandort zu errichten, der nachhaltig und dauerhaft eine attraktive Nahversorgung vorhält, soll in Ergänzung des Vollsortimenters ein eigener Getränkemarkt sowie ein Drogeriemarkt errichtet werden. Der Drogeriemarkt sowie der Getränkemarkt sollen jeweils ca. 800qm Verkaufsfläche umfassen. Der Vollsortimenter hat bisher einen Getränkemarkt in der Verkaufsfläche integriert. Die damit gewonnene Fläche soll für eine attraktivere Warenpräsentation im Vollsortimenter genutzt werden.



Übersichtsplan

Legende

- - - Abgrenzung
BP Nr. 14/1, 3. Änderung
und Erweiterung
- - - Abgrenzung
BP Nr. 14/1, 4. Änderung
und Erweiterung

Über ein Verkehrsgutachten wird sichergestellt, dass sich das Vorhaben nicht negativ auf den Verkehr in der Rüdeshheimer Straße auswirkt.

Über eine Auswirkungsanalyse wird sichergestellt, dass die geplante Nutzung sich nicht negativ

auf die Innenstadt auswirkt.

Über ein Lärmgutachten wird geprüft, dass sich das Vorhaben nicht negativ auf die umgebende Bebauung auswirkt.

Die vorgenannten Gutachten werden zeitnah erstellt und im Verfahren der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange zur Verfügung gestellt.

Zur nachhaltigen Verbesserung und langfristigen Sicherung der Nahversorgung in den nordwestlichen Wohngebieten der Stadt Bad Kreuznach, welche zur Aufgabenerfüllung der Sicherung der Daseinsvorsorge des Mittelzentrums Bad Kreuznach gehört, ist es städtebaulich erforderlich den Bebauungsplan Nr. 14/1 und Nr. 14/1, 3. Änderung und Erweiterung anzupassen. Ziel ist es ein Sondergebiet Nahversorgung festzusetzen.

Die Grenzbeschreibung der 4. Änderung und Erweiterung ist als **Anlage 1** beigefügt.

Zu Beschlussvorschlag b. Beschleunigtes Verfahren und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Nach Prüfung durch die Verwaltung sind die Voraussetzungen für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gegeben. Der Bebauungsplan wird daher im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt, da

- der Bebauungsplan eine innerhalb des Siedlungskörpers gelegene Fläche umfasst und damit die Innenentwicklung zum Ziel hat,
- die nach § 19 BauNVO zulässige Grundfläche weniger als 20.000 m² umfasst,
- durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach dem Landesrecht unterliegen und durch die Planung keine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter zu erwarten ist.

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren kann von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden. Das Planverfahren unterliegt nicht der Eingriffsregelung.

Auf eine Umweltprüfung mit Umweltbericht sowie den Angaben nach §2a und 3 Abs.2 Satz2 BauGB werden daher im vorliegenden Verfahren verzichtet.

Zu Beschlussvorschlag c.: Anpassung des FNP im Wege der Berichtigung

Im beschleunigten Verfahren kann ein Bebauungsplan der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden. Dann ist der FNP im Wege der Berichtigung anzupassen. Damit entfällt ein förmliches Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans komplett.

Durch die Änderung des Bebauungsplans wird die geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt, einer Anpassung im Wege der Berichtigung steht daher nichts im Wege.

Zu Beschlussvorschlag d.: Abschluss städtebaulicher Vertrag zur Kostenübernahme

Um das Thema der Kostentragung auch rechtlich abzuschließen, ist es erforderlich, dass die Stadt Bad Kreuznach und der Vorhabenträger REBA Residenz Bauträger GmbH (GF Manfred Riedle u. Kurt Schüller, Kaiser- Wilhelm- Straße 4, 55543 Bad Kreuznach) einen städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme abschließen (Entwurf des Vertrages in **Anlage 2**).

Der Entwurf des städtebaulichen Vertrages wurde mit Fachamt 30 - Rechtsamt und auch mit dem Vorhabenträger abgestimmt.

Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr hat am 08.09.2016 über die Vorlage beraten und diese zur Beschlussfassung an den Stadtrat empfohlen.

Anlagen:

1. Grenzbeschreibung
2. Entwurf des städtebaulichen Vertrages

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen 6/61	Datum 14.09.2016	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 10/120
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr		08.09.2016
Stadtrat		29.09.2016

2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Zwischen Alzeyer Straße und Dürerstraße (ehemalige Rose-Barracks) (Nr. 5/14)“

- a. Zustimmung zum vorliegenden Entwurf
- b. Beschluss zur erneuten Offenlage der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Stadtrat</p> <ul style="list-style-type: none"> a. stimmt dem Entwurf in der vorliegenden Fassung zu. b. beschließt eine erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB und beauftragt die Verwaltung mit der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden. <p>Berichterstatter: Herr Locher</p>

Beratung/Beratungsergebnis

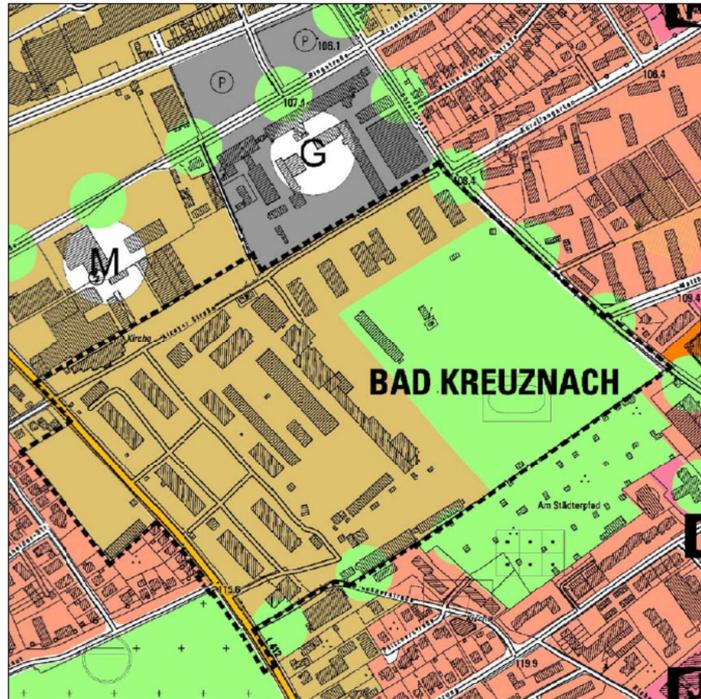
Gremium Stadtrat	Sitzung am 29.09.2016	TOP 15
Beratung		

Beratungsergebnis						
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss (Rückseite)
Beschlussausfertigungen an:						

Flächennutzungsplan 2005

Der Flächennutzungsplan 2005 stellt momentan eine Mischbaufläche sowie eine große Grünfläche dar.

Wirksame Darstellung



Auszug aus dem FNP 2005

2. Änderung des Flächennutzungsplans 2005

Die heutigen städtebaulichen Zielvorstellungen zum Bebauungsplan stimmen nicht mehr mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes von 2005 überein. Der Bebauungsplan ist somit nicht mehr vom Entwicklungsgebot gedeckt und es bedarf einer Änderung des Flächennutzungsplanes. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB sieht hierfür das sogenannte Parallelverfahren vor. Die Planverfahren sind zeitlich und inhaltlich gezielt abzustimmen.

Bebauungsplan Nr. 5/14

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Zwischen Alzeyer Straße und Dürerstraße (ehemalige Rose-Barracks) (Nr. 5/14)“ wurde am 31.10.2002 durch den Stadtrat gefasst.

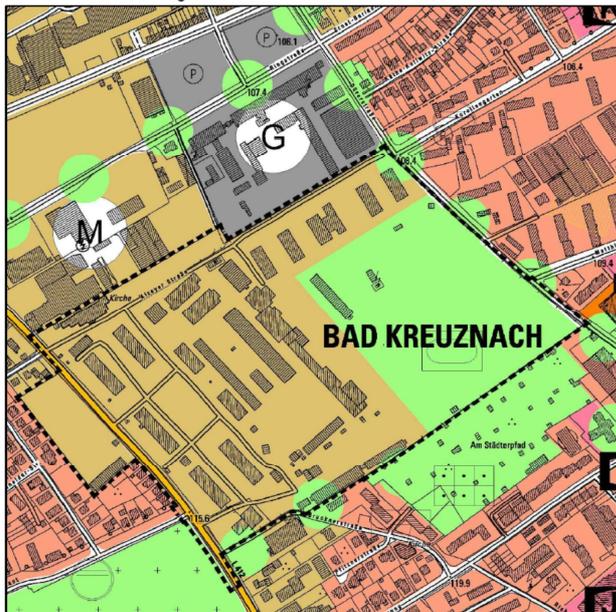
Nachdem im Jahr 2005 die frühzeitige Beteiligung durchgeführt worden war, ruhte der Bebauungsplan, da die Stadt nochmals grundlegende Überlegungen zur städtebaulichen Konzeption anstellte.

Nun wird der Bebauungsplan weiter verfolgt, ein großzügig durchgrüntes Gewerbe- und Dienstleis-

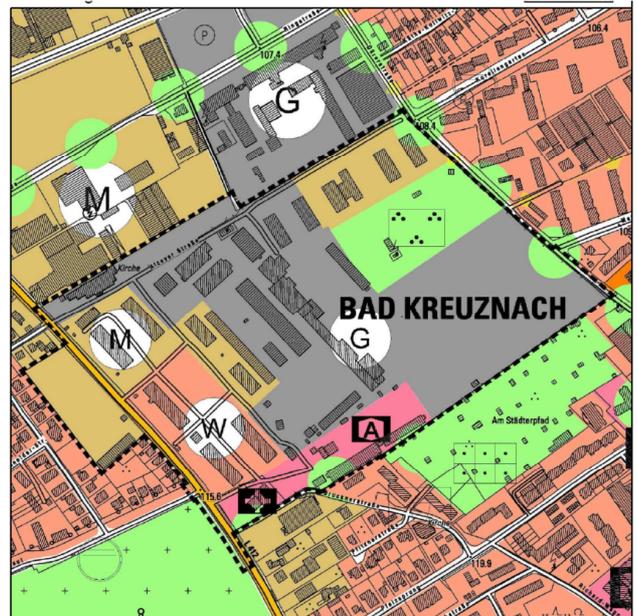
Sichtvermerke der Dezenten	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin 	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt

tungsgebiet ist im Entstehen. Die große Freifläche im Osten wurde geteilt, auf dem nördlichen Teilbereich wurde mit dem Bürgerpark (ca. 1,5ha) ein zusätzliches grünes Freiraumangebot im dicht besiedelten südlichen Stadtgebiet etabliert. Im südlichen Bereich der Freifläche hingegen ist das Justizzentrums im Bau.

Für den Bebauungsplan Nr. 5/14 wird eine erneute Offenlage vorgesehen, demgemäß ist parallel auch erneute Offenlage für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen. Somit ist die zeitliche und inhaltliche Abstimmung gegeben.



Darstellung FNP 2005



Darstellung der Änderung

Wie sich aus der Gegenüberstellung ergibt, wurden die Flächen stärker als bisher differenziert und den Zielsetzungen des Bebauungsplanentwurfs angepasst.

Im Bereich der ehemaligen 7er Gruppe entlang der Alzeyer Straße wurde die Mischbaufläche unterteilt in eine Mischbau- und in eine Wohnbaufläche. Weiterhin wurde entlang der John.-F.-Kennedy-Straße eine Gemeinbedarfsfläche eingefügt, die zum einen kirchlichen Zwecken und zum anderen der Unterbringung älterer Menschen dient.

Die Grünfläche wurde reduziert und eine gewerbliche Baufläche ergänzt. Weiterhin wurde der Großteil der Mischbaufläche zu gewerblichen Bauflächen umgewidmet, wie dies mit dem Land Rheinland-Pfalz für die Entwicklung dieser Konversionsflächen abgestimmt wurde.

Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des FNP 2005 wurde am 20.05.2010 durch den Stadtrat gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde mit Bekanntmachung am 02.09.2011 ortsüblich bekannt gemacht. Im Beteiligungszeitraum 15.09.2011 bis 29.09.2011 gingen keine Stellungnahmen von Bürgern ein. Parallel wurden die Behörden mit Schreiben vom 08.09.2011 informiert und um Stellungnahme gebeten. Am 15.12.2011 hat der Stadtrat den Offenlegungsbeschluss gefasst.

Die Offenlage fand vom 04.04.2012-03.05.2012 statt, die Träger öffentlicher Belange wurden mit

Schreiben vom 02.04.2012 beteiligt. Die Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen erfolgte am 28.06.2012 durch den Stadtrat.

Zu Beschlussvorschlag a. Zustimmung zum vorliegenden Entwurf

Da der Bebauungsplan zwischenzeitlich weiter entwickelt wurde (siehe hierzu die Beschlussvorlage zum Bebauungsplan Nr. 5/14 in gleicher Sitzung), wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplans an die erfolgten Modifikationen des Bebauungsplanes angeglichen. Die Begründung wurde überarbeitet.

Zu Beschlussvorschlag b. Beschluss zur erneuten Offenlage

Es wird parallel zum Bebauungsplan eine erneute Offenlage gemäß § 4a Abs.3 BauGB stattfinden. Die Beteiligung wird nicht auf die geänderten Teile beschränkt, die Dauer wird ebenfalls nicht verkürzt und es wird keine Beschränkung auf berührte Öffentlichkeit oder Behörden erfolgen.

Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr hat am 08.09.2016 über die Vorlage beraten und diese zur Beschlussfassung an den Stadtrat empfohlen.

Anlage

1. Grenze des Änderungsbereiches
2. Begründung des Flächennutzungsplanes
3. Planzeichnung (verkleinert)

Auf die Versendung des Lärmgutachtens und des Grünordnungsplans (wie in der Begründung als Anlage benannt) wird verzichtet, da die Lärmkontingentierung bereits bekannt ist und der Grünordnungsplan mit der Vorlage zum Bebauungsplan mit versandt wird und mit diesem identisch ist.

Die Planzeichnung wird im Ausschuss ausgehängt.

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen 6/61	Datum 14.09.2016	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 05/275
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr		08.09.2016
Stadtrat		29.09.2016

Bebauungsplan „Zwischen Alzeyer Straße und Dürerstraße (ehemalige Rose-Barracks)“ (Nr. 5/14), mit örtlichen Bauvorschriften;

- a. Beschluss über Modifikationen**
- b. Beschluss zur erneuten Offenlage**

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat

- a. stimmt den vorgestellten Planänderungen zu,
- b. beschließt eine erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB und beauftragt die Verwaltung mit der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden.

Berichterstatter: Herr Locher

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Stadtrat	Sitzung am 29.09.2016	TOP 16
Beratung		

Beratungsergebnis						
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss (Rückseite)
Beschlussausfertigungen an:						

Hintergrund der Planung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 31.10.2002 den Aufstellungsbeschluss für den vorliegenden Bebauungsplanentwurf gefasst. Das Plangebiet umfasst den bis 2001 durch die US-Armee genutzten Bereich der sogenannten „Rose-Barracks“ zwischen Alzeyer Straße und Dürerstraße mit dem in den 30er Jahren errichteten Ensemble der ehemaligen Reichskaserne im Westen des Plangebietes. Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes kann aus der als **Anlage 1** beigefügten Grenzbeschreibung entnommen werden.

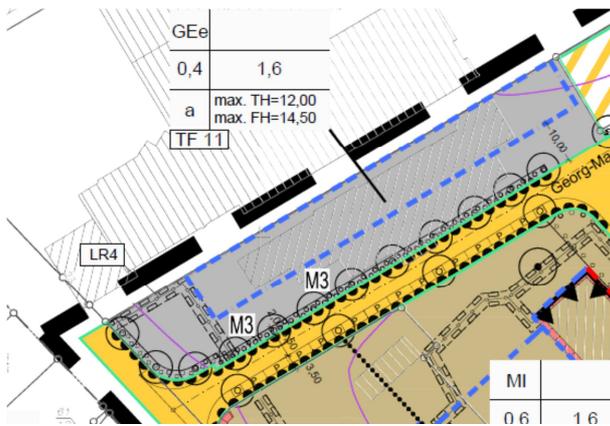
Zu Beschlussvorschlag a.

Modifikationen in der erneuten Offenlage

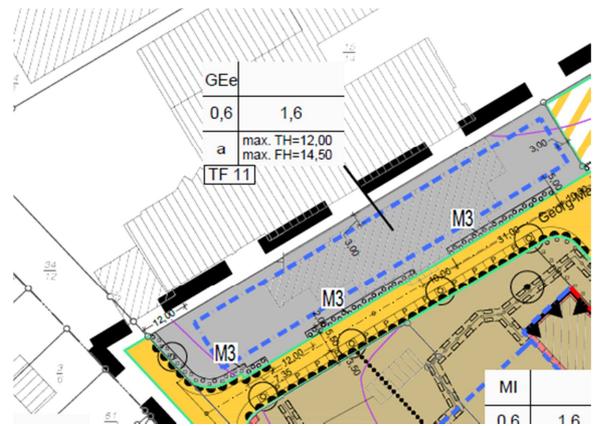
Seit der letzten Offenlage im Jahr 2014 wurde eine Vielzahl an Bauvorhaben gemäß Bebauungsplanentwurf beantragt und umgesetzt. Für einige wenige Grundstücke haben sich die damals gefassten Planungsüberlegungen und Festsetzungen jedoch als nicht praktikabel herausgestellt. Für diese Teilbereiche sollen im Rahmen einer erneuten Offenlage erforderliche Anpassungen vorgenommen werden:

Anpassungen Grundstück Ecke Alzeyer Straße / Georg-Marshall-Straße

Das Baufenster wurde mit der Intention festgelegt, eine Erweiterungsmöglichkeit für den nördlich an das Plangebiet angrenzenden Gewerbebetrieb zu schaffen. Der Abstand zur Alzeyer Straße ergab sich aus den dort befindlichen Leitungen, die über Geh-Fahr-Leitungsrechte gesichert werden sollten.



Auszug aus dem BP-Entwurf Jan. 2014



Auszug aus dem BP Entwurf Sept. 2016

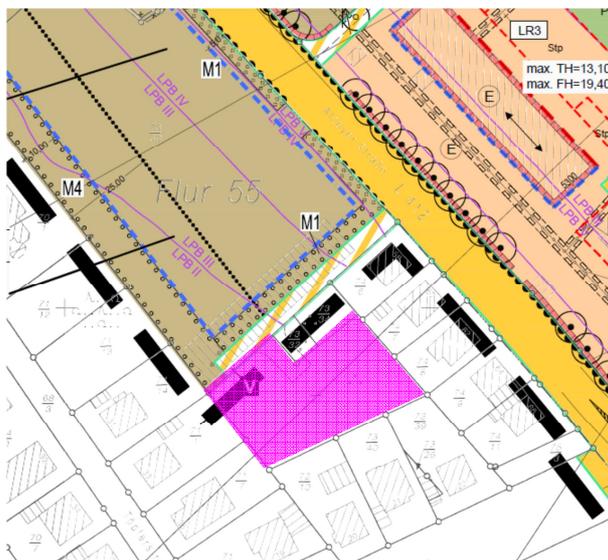
Zwischenzeitlich ist nun deutlich geworden, dass der außerhalb des Plangebiets liegende Gewerbebetrieb keine Erweiterungsfläche mehr benötigt. Die Leitungen der Stadtwerke werden in die Straße umgelegt, so dass sie kein Bebauungshemmnis auf dem Grundstück mehr darstellen. Als

Sichtvermerke der Dezernenten	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin 	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt

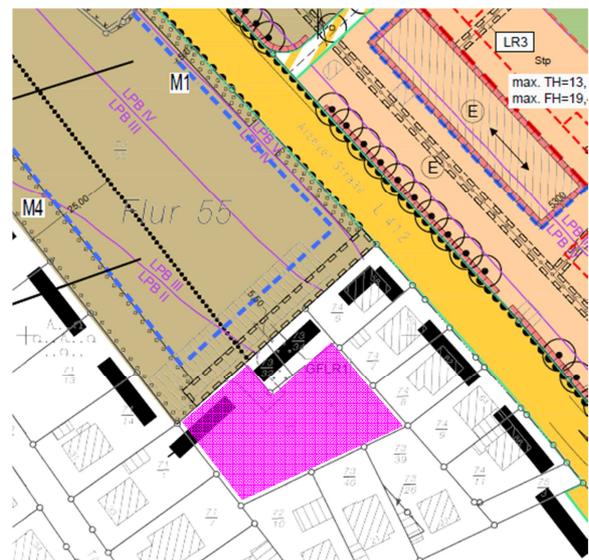
eigenständiges Gewerbegrundstück ist das Baufenster jedoch nicht tief genug. Deshalb wird das Baufenster entsprechend modifiziert. Da es bereits einen konkreten Interessenten gibt, der das – für eine Bebauung nicht einfache – Grundstück erwerben möchte, wurde in Abstimmung mit der BKEG und dem Interessenten weitere Anpassungen vorgenommen: Die Einfahrtsbeschränkung wurde reduziert (dies wurde durch ein Verkehrsgutachten abgeprüft, siehe hierzu **Anlage 5**). Eine speziell erforderliche Parkmöglichkeit wurde ebenfalls integriert. Weiterhin wurde die Vielzahl an anzupflanzenden Bäumen auf die Anzahl reduziert, die im gesamten Plangebiet gefordert wird, um eine Gleichbehandlung des Grundstückes zu erreichen. Das Leitungsrecht LR4 entfällt.

Verkehrerschließung besonderer Zweckbestimmung im Bereich „Motor-Pool“

Bisher war im Bebauungsplanentwurf eine öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich) vorgesehen. Zwischenzeitlich ist das nordwestlich anschließende Grundstück veräußert worden und wird bereits bebaut. Die Erschließung dieses Grundstückes erfolgt direkt über die Zufahrtmöglichkeit auf die Alzeyer Straße. Die bisher geplante Erschließungsstraße wird also nur noch für die Erschließung der Hinterliegergrundstücke (pink markiert) benötigt. Diese sind in städtischem Besitz. Da diese Erschließung nur noch dieser Fläche dient, wäre eine öffentliche Erschließungsstraße (mit dem entsprechenden Ausbau durch die Stadt) ein unnötiger Ausbau. Durch die Festlegung eines Geh-Fahr-Leitungsrechtes zugunsten der entsprechenden Grundstücke kann die Erschließung gesichert werden. Der Ausbau der Erschließung erfolgt dann durch den Vorhabenträger, der auch die Grundstücke dahinter bebauen möchte. Für die Stadt fallen somit keine Kosten für die Erschließung an, auch Unterhaltungskosten liegen dauerhaft beim privaten Eigentümer.



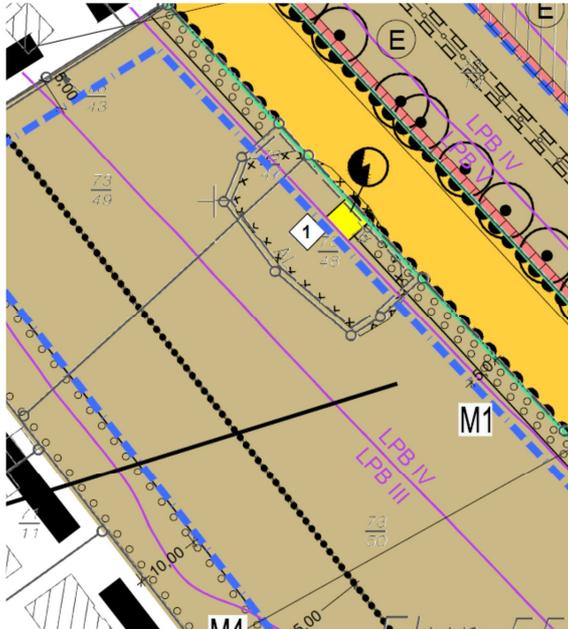
Auszug aus dem BP-Entwurf Jan. 2014



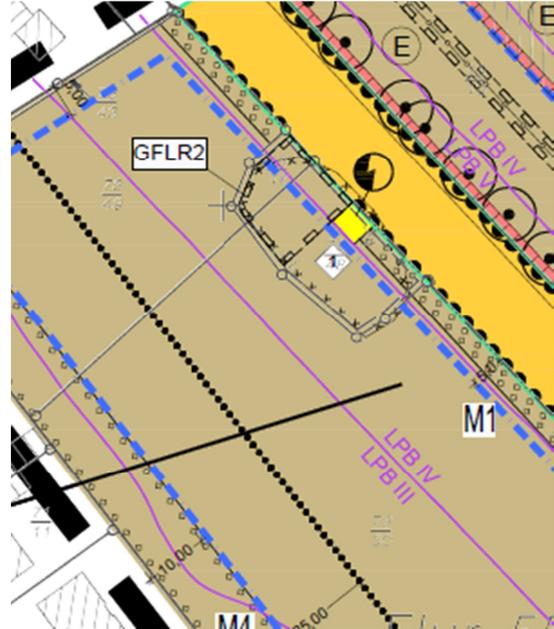
Auszug aus dem BP Entwurf Sept. 2016

Ergänzung Geh-Fahr-Leitungsrecht – Altlastenfläche Motorpool

Im Bereich Motorpool ist eine Altlastenfläche nachrichtlich übernommen. Diese Grundstücksfläche wird dauerhaft im Eigentum der BKEG bzw. dann im Eigentum der Stadt bleiben. Da diese Fläche genau im Bereich der Ein/Ausfahrt liegt, ist hier ein Geh-Fahr-Leitungsrecht für die anliegenden Grundstücke zu ergänzen, um die Erschließung dauerhaft zu sichern.



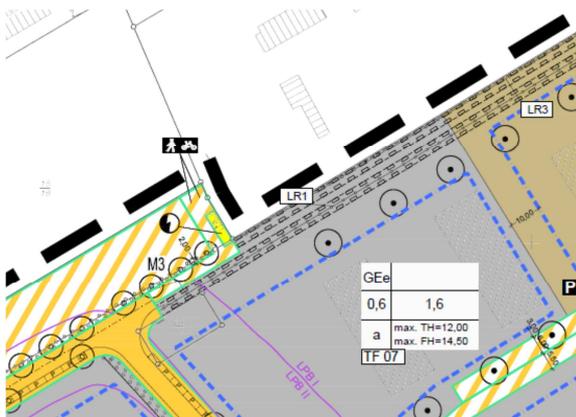
Auszug aus dem BP-Entwurf Jan. 2014



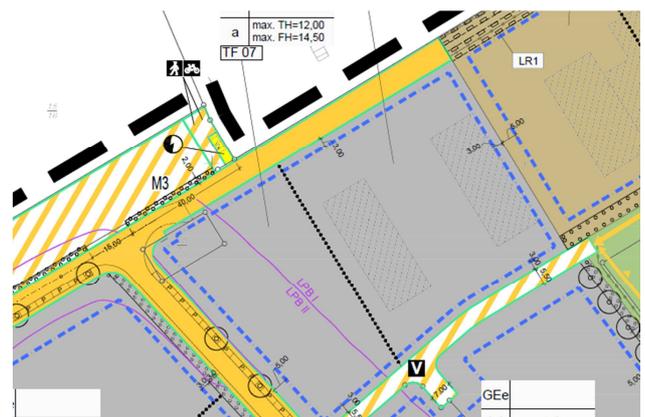
Auszug aus dem BP Entwurf Sept. 2016

Verlängerung der Georg-Marshall-Straße

Im hinteren Bereich der Gewerbefläche wird ein Parkhaus errichtet. Hierfür und für die Erschließung der dahinter liegenden Mischgebietsfläche wird die Georg-Marshall-Straße verlängert, um eine gesicherte Erschließung zu erreichen.



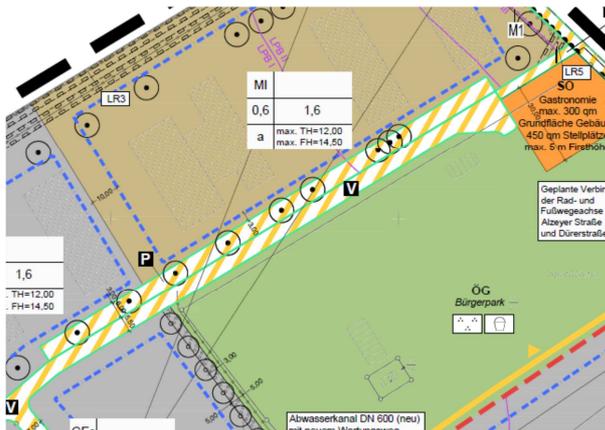
Auszug aus dem BP-Entwurf Jan. 2014



Auszug aus dem BP Entwurf Sept. 2016

Entfall der Erschließungsstraße entlang Bürgerpark

Die bisher vorgesehene Erschließung der Mischgebietsfläche entlang des Bürgerparks entfällt. Zum einen, da der untere Bereich der Mischgebietsfläche nun über die Verlängerung der Georg-Marshall-Straße erschlossen ist; zum anderen, weil die nördliche Mischgebietsfläche auch von der Dürerstraße erschlossen werden kann. Hierdurch entfallen Versiegelungen, der Bürgerpark vergrößert sich leicht. Es wird in diesem Bereich jedoch weiterhin einen Fuß- und Radweg geben. Die bisher als Parkplatzstreifen vorgesehene öffentliche Verkehrsfläche wird den Mischgebietsflächen zugeschlagen. Hier wird ein Pflanzstreifen (5m Breite) mit einer Leitbaumart festgesetzt, um einen durchgängigen Abschluss zwischen Bürgerpark und Mischgebiet zu erreichen.



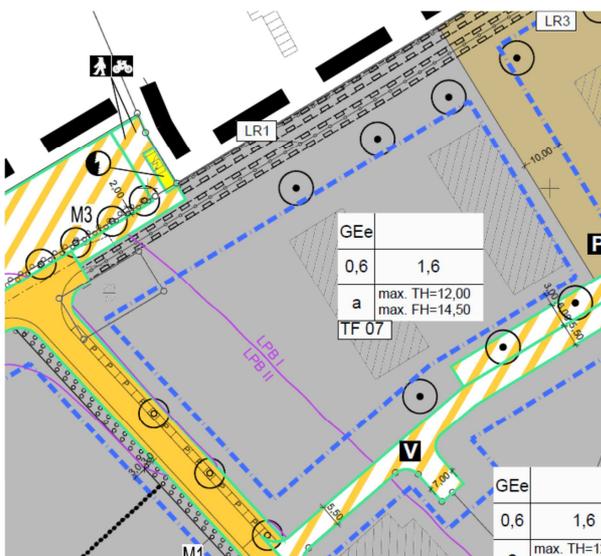
Auszug aus dem BP-Entwurf Jan. 2014



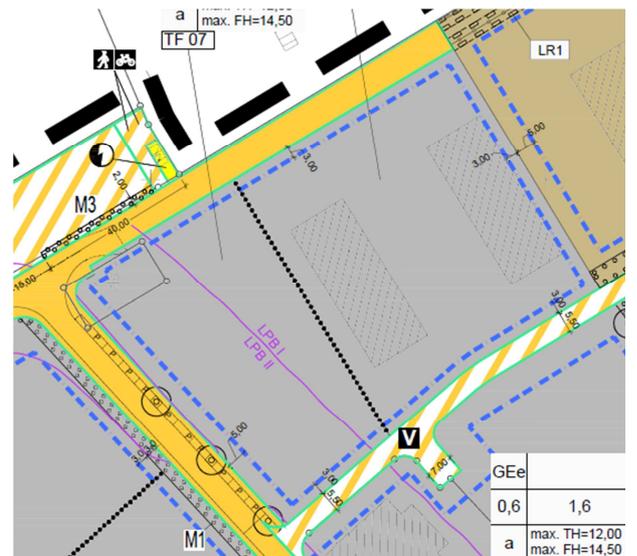
Auszug aus dem BP Entwurf Sept. 2016

Erweiterung der Nutzungsschablone im Bereich GEe - Parkhaus:

Für das geplante Parkhaus ist eine Anpassung der Geschossflächenzahl von 1,6 auf 3,1 sowie eine geringfügige Erhöhung der Firsthöhe von 14,50m auf 15,00m erforderlich. Die GRZ bleibt unverändert. Da ein Parkhaus eine sinnvolle und erforderliche ergänzende Nutzung für den Gewerbe- und Dienstleistungspark darstellt, sind diese Überarbeitungen städtebaulich zielgerecht.



Auszug aus dem BP-Entwurf Jan. 2014

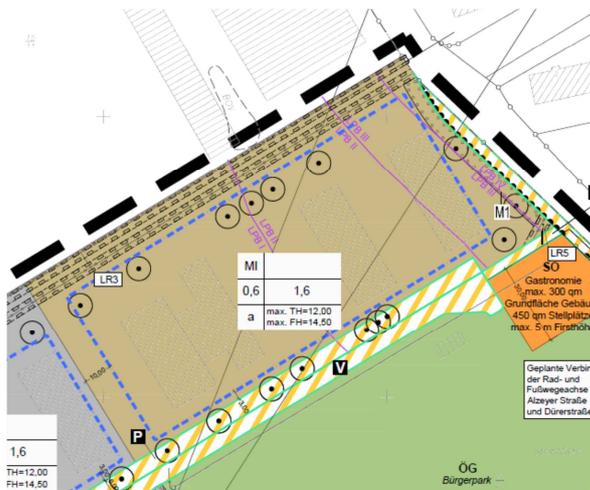


Auszug aus dem BP Entwurf Sept. 2016

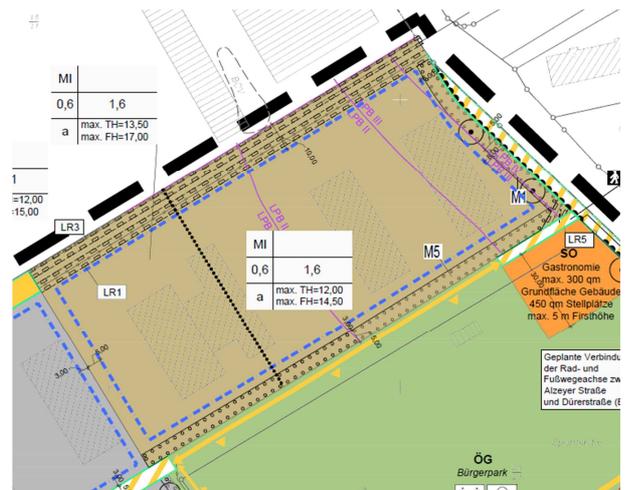
Ergänzung und Teilung des Mischgebietes in 2 Zonen

Für den südwestlichen Teilbereich des Mischgebietes wird eine neue Nutzungsschablone mit anderen Höhenfestsetzungen eingeführt. Die Nutzungsschablone wird eine Traufhöhe von 13,50m und eine Firsthöhe von 17,00m ermöglichen. Es gibt hier bereits ein konkretes Vorhaben: In diesem Teilbereich soll eine gewerbliche Dienstleistungsnutzung entstehen.

Da im Mischgebiet ein ausgewogenes Verhältnis von gewerblichen Nutzungen und Wohnen entstehen soll, erfüllt die vorgesehene Nutzung die Zielsetzungen des Bebauungsplans. Durch die Höhe des Gebäudes entsteht ein sinnvoller Puffer zwischen dem geplanten Parkhaus und einer Wohnnutzung an der Dürerstraße. Der nordöstlich gelegene Mischgebietsteil behält die bisherigen Höhenstaffelungen bei.



Auszug aus dem BP-Entwurf Jan. 2014



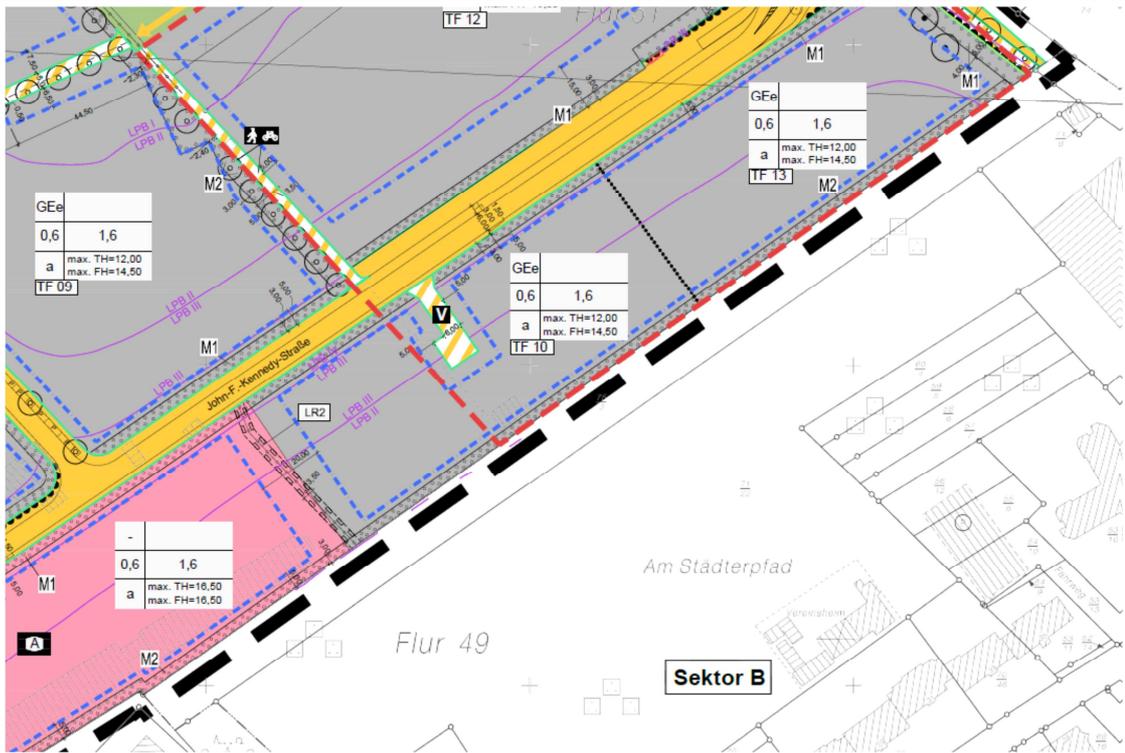
Auszug aus dem BP Entwurf Sept. 2016

Anpassung an tatsächliche Gegebenheiten – Kleingartenanlage

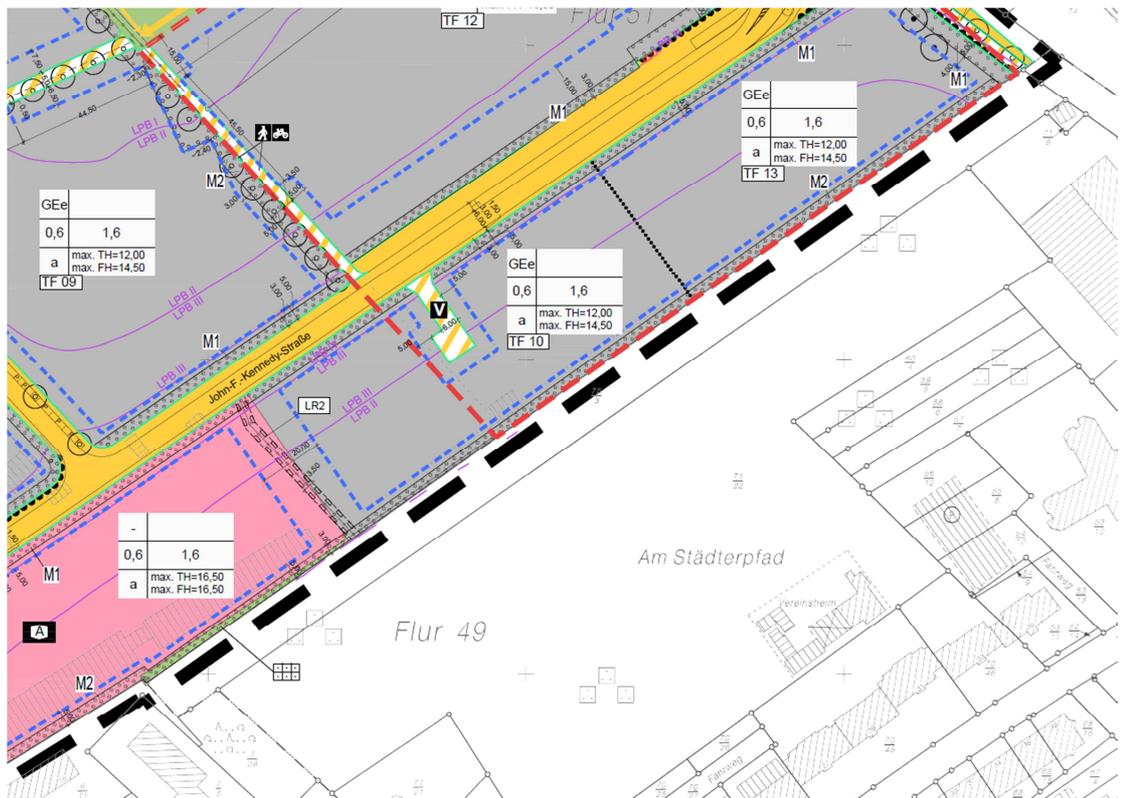
Im Bereich zwischen Gewerbegebiet und Kleingartenanlage befindet sich eine noch von den Amerikanern errichtete Lärmschutzwand. Diese ist erhalten geblieben und bildet eine sinnvolle Trennung zwischen den beiden Nutzungen.

Nun hat sich im Zuge von Baumaßnahmen herausgestellt, dass die Wand nicht, wie bisher angenommen, auf der Grundstücksgrenze, sondern etwa 1m – 1,30m von der Grundstücksgrenze entfernt steht. Die dahinter befindliche Fläche wird von den Kleingärtnern genutzt. Die bisherige Festsetzung sieht dort jedoch eine „M-Fläche“ zur Bepflanzung vor. Dies wäre aber nur möglich, wenn die Kleingärtner diesen Teilbereich räumen würden. Da dies keine praktikable Lösung darstellt, wird der Bebauungsplan an die reale Situation angepasst.

Problembeschreibung / Begründung (Fortsetzung S. 6)



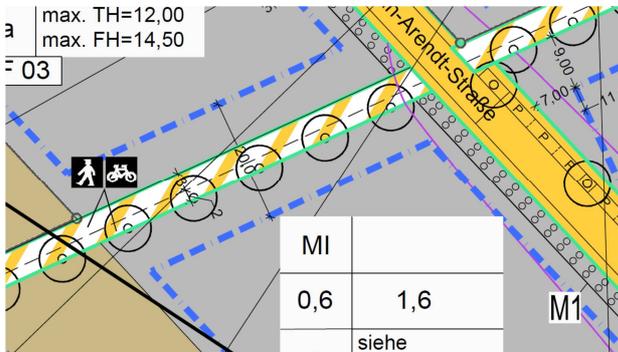
Auszug aus dem BP-Entwurf Jan. 2014



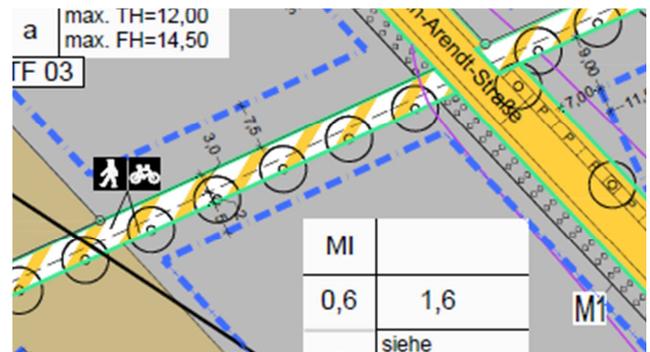
Auszug aus dem BP Entwurf Sept. 2016

Anpassung Baugrenze entlang zentraler Fußwegeachse

Entlang der Fußwegeachse wird auf der Südseite die Baugrenze auf 5m herangerückt. Dies korrespondiert mit der Baugrenze am Kindergarten MTV in der Verlängerung der Achse Richtung Bürgerpark.



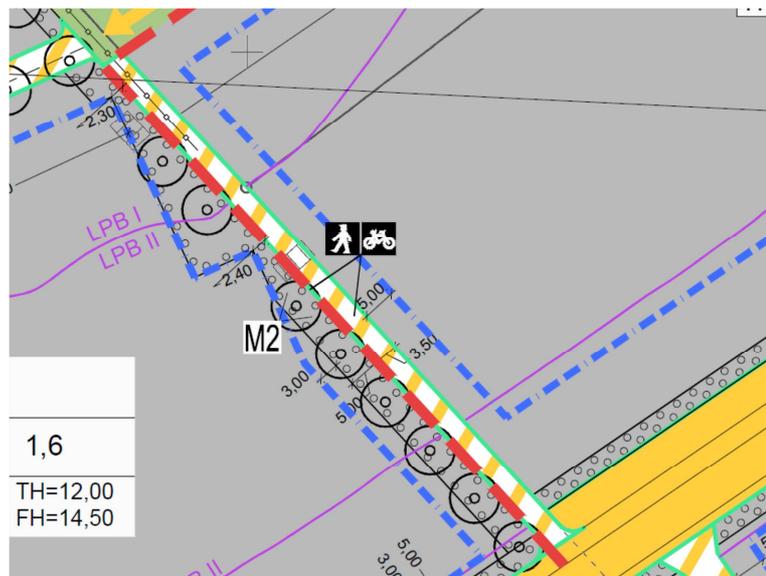
Auszug aus dem BP-Entwurf Jan. 2014



Auszug aus dem BP Entwurf Sept. 2016

Anpassung der Baugrenze im Bereich Fußweg zum Bürgerpark

Ein weiteres aktuelles Bauvorhaben erfordert eine Korrektur der Baugrenzen. Da das Grundstück sehr lang und schmal ist, gestaltet sich die Bebauung mit einem Büro-Gebäude und darunter liegender Tiefgarage als schwierig. Die Abfahrt der Tiefgarage muss daher direkt an dem vorhandenen Fußweg zum Bürgerpark erstellt werden, um eine sinnvolle Ausnutzung des Grundstückes zu ermöglichen. Die Abfahrt hat eine Länge von ca. 31m. Da es sich um ein Bauwerk unterhalb der Erdoberfläche handelt, stellt sich diese Modifikation als städtebaulich vertretbar dar, da optisch keine Einengung des Fußweges durch ein Gebäude, sondern lediglich durch die dann erforderliche Absturzsicherung erfolgt.



Auszug aus dem BP Entwurf Jan. 2014



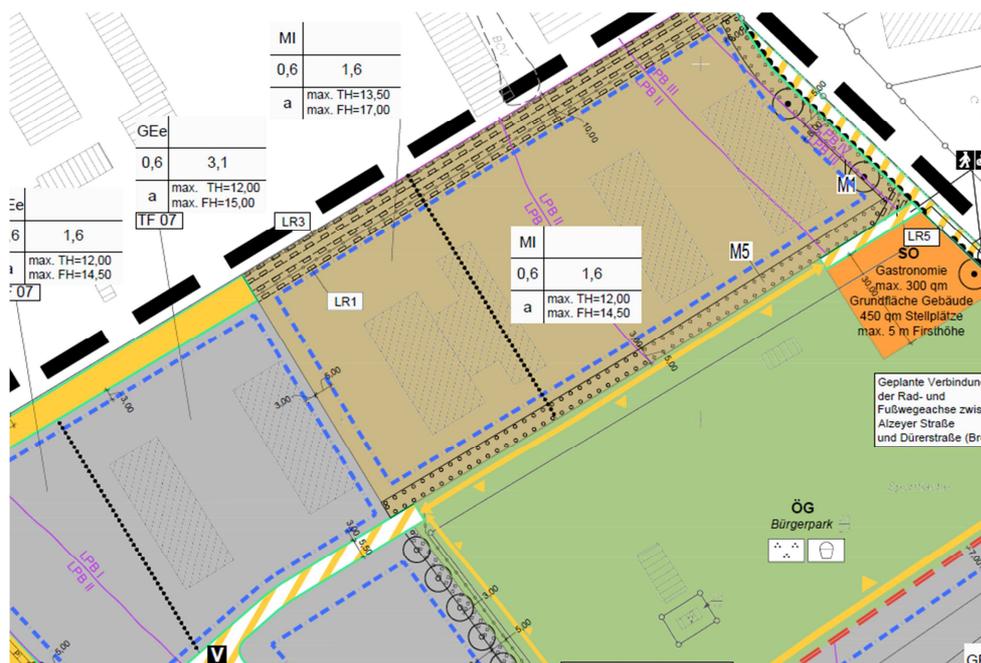
Auszug aus dem BP Entwurf Sept. 2016

Aktualisierung der Festsetzungen zum Thema Landschaftspflege

Verschiedene Bäume, die im Bereich der Mischgebietsfläche und der bisherigen öffentlichen Stellplatzfläche als zu erhaltend festgesetzt waren, sind nicht mehr erhaltenswert oder zwischenzeitlich aufgrund des schlechten Erhaltungszustands oder wegen erforderlicher Bodensanierungen entfernt worden. Daher werden diese nicht mehr festgesetzt. Als Ersatz wird zum Bürgerpark hin ein 5m breiter Pflanzstreifen festgesetzt, in dem Baumpflanzungen vorgesehen werden. Dies dient einer einheitlichen Gestaltung der verschiedenen Grundstücke zum Bürgerpark, um einen attraktiven Abschluss des Bürgerparks zu den privaten Grundstücken hin zu erzielen.



Auszug aus dem BP-Entwurf Jan. 2014



Auszug aus dem BP Entwurf Sept. 2016

Lärmgutachten

Das Lärmgutachten wird nicht angepasst und bleibt im Vergleich zum vorangegangenen Verfahrensschritt unverändert.

Auf eine erneute Versendung mit dieser Vorlage wird daher verzichtet. Bei Interesse kann das Gutachten bei der Abteilung Stadtplanung eingesehen werden oder auf Anfrage auch übersandt werden.

Grünordnungsplan

Der Grünordnungsplan wurde entsprechend der vorgestellten Änderungen angepasst und überarbeitet (**Anlage 4**).

Flächennutzungsplan

Die heutigen städtebaulichen Zielvorstellungen stimmen nicht mehr mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes von 2005 überein. Der Bebauungsplan ist somit nicht mehr vom Entwicklungsgebot gedeckt, es bedarf daher einer Änderung des Flächennutzungsplanes.

§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB sieht hierfür das sogenannte Parallelverfahren vor. Die Planverfahren sind zeitlich und inhaltlich gezielt abzustimmen. Den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des FNP sowie den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit hat der Stadtrat bereits am 20.05.2010 gefasst. Der FNP wird entsprechend des vorliegenden Bebauungsplan-Vorentwurfes geändert und parallel ins Verfahren gebracht. Siehe hierzu eigene Beschlussvorlage in gleicher Sitzung.

**Zu Beschlussvorschlag b.
Verfahren und erneute Offenlage**

Die Begründung wurde aktualisiert. Die vorgenannten Modifikationen wurden ebenfalls in die Umweltprüfung mit Umweltbericht eingearbeitet. Weiterhin wurden diese auch in den Grünordnungsplan übernommen. (**Anlagen 2-4**)

Es wurden bereits mehrere Beteiligungen im Rahmen des Verfahrens durchgeführt. Die in diesen Verfahrensschritten eingegangenen Anregungen wurden bereits abgewogen und falls erforderlich in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet.

Die erläuterten Modifikationen erfordern eine erneute Offenlage gemäß § 4a Abs.3 BauGB. Die Beteiligung wird nicht auf die geänderten Teile beschränkt, die Dauer wird ebenfalls nicht verkürzt und es wird keine Beschränkung auf berührte Öffentlichkeit oder Behörden erfolgen.

Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr hat am 08.09.2016 über die Vorlage beraten und diese zur Beschlussfassung an den Stadtrat empfohlen.

Anlagen:

1. Grenzbeschreibung
2. Entwurf Begründung mit Umweltbericht
3. Verkleinerter Planentwurf und Textfestsetzungen (Entwurf, A4)
4. Grünordnungsplan
5. Verkehrsgutachten Gewerbepark General Rose in Bad Kreuznach; Giloy & Löser, März 2016

Entwurf Lärmgutachten (nicht mit versandt) – kann auf Wunsch bei Abteilung 61 eingesehen oder auch übersandt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird im Ausschuss ausgehängt.

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen 6/61	Datum 14.09.2016	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 16/265
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr		08.09.2016
Stadtrat		29.09.2016

Bebauungsplan für den Bereich „Am Winzerkeller“ (Nr. P10);

a. Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung

b. Beschleunigtes Verfahren sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat

- a. fasst den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Winzerkeller“ (Nr. P10). Die Änderung erhält die Bezeichnung Bebauungsplan „Am Winzerkeller“ (Nr. P10, 2. Änderung).
Die Plangebietsabgrenzung und -beschreibung ist dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan zu entnehmen.
- b. stimmt dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB und dem Verzicht auf eine Umweltprüfung mit Umweltbericht (§ 2 Abs.4 BauGB) zu und beauftragt die Verwaltung mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Berichterstatter: Herr Bläsius

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Stadtrat	Sitzung am 29.09.2016	TOP 17
Beratung		

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichen-der Beschluss (Rückseite)
-------------------------------------	----------------------------------------------	----	------	------------	--------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------

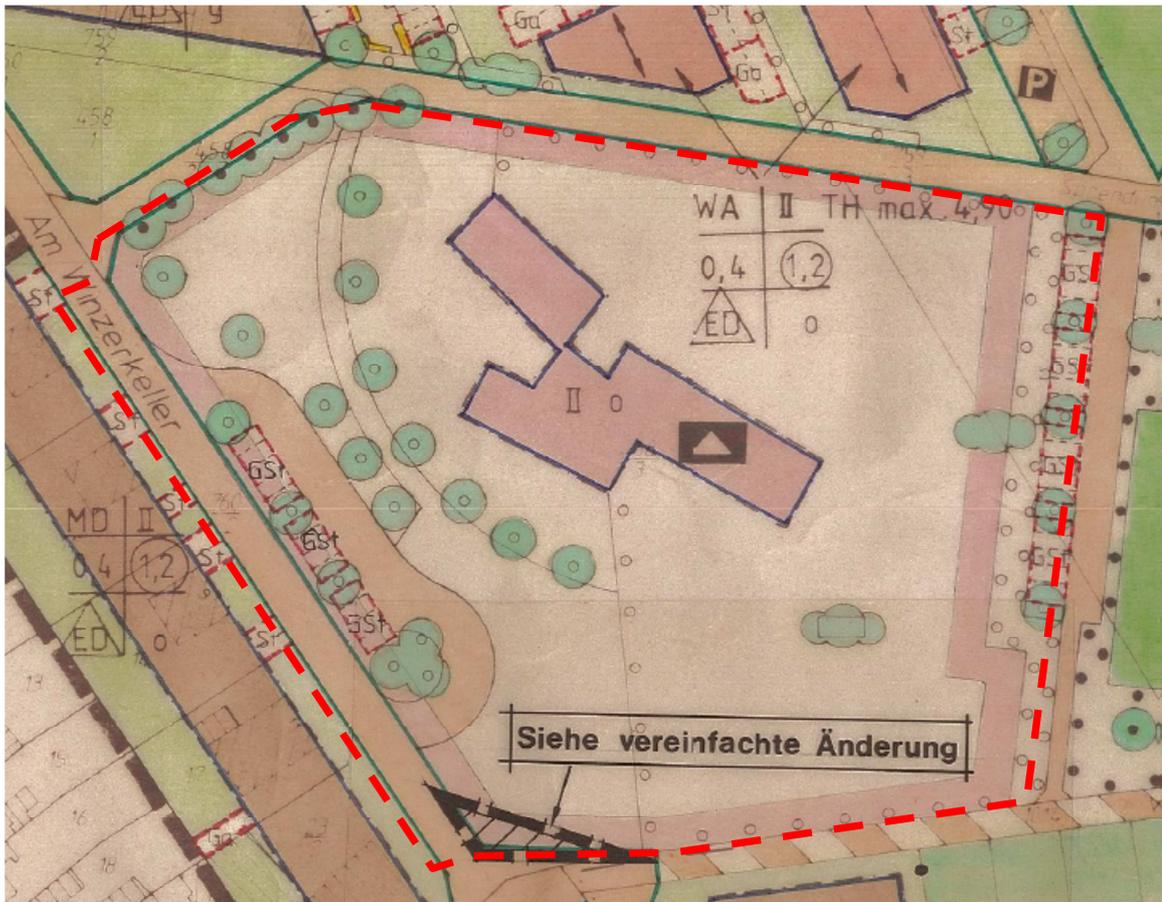
Beschlussausfertigungen an:

--

Bebauungsplan „Am Winzerkeller“

Der Bebauungsplan ist seit 12.02.1996 rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan weist für den Bereich der Schule in Planig eine Gemeinbedarfsfläche Schule aus. Es wurde ein Baufenster festgesetzt, welches sich eng am damals vorhandenen Baukörper der 1996 errichteten Schule orientiert. Dabei wurde eine 2-geschossige offene Bebauung festgelegt. Weiterhin sind Flächen umgrenzt zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB.



Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. P10 mit ungefährem Änderungsbereich (rot markiert)

Zu Beschlussvorschlag a. Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung

Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. P10

Seit 2 Jahren ist die Grundschule „Am Winzerkeller“ Ganztagschule. Ziel ist es die 2- oder 3-Zügigkeit der Schule zu erreichen und dauerhaft zu sichern. Als Übergangslösung wurden Container aufgestellt, die als Mensa dienen.

Sichtvermerke der Dezernenten	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin 	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt



Fotos Bestandssituation

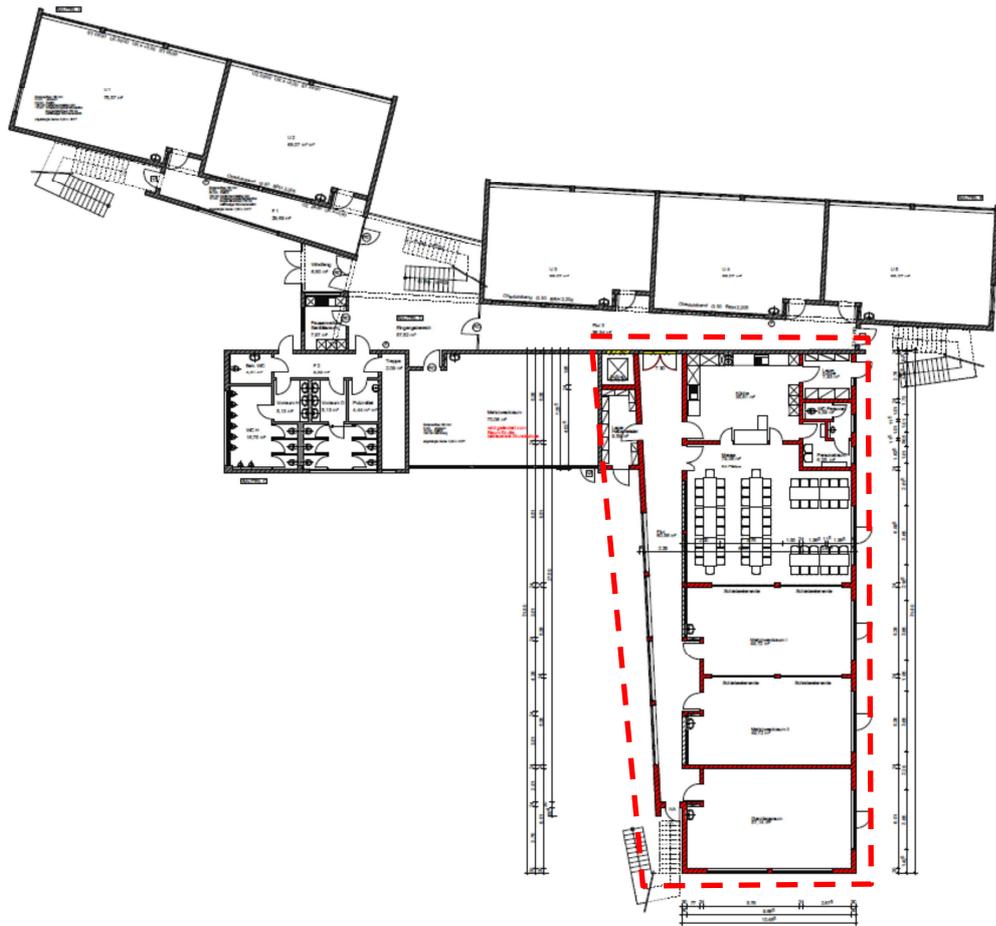
Für die Bereitstellung der Mittagsverpflegung muss eine neue Mensa mit Küche (inkl. erforderlicher Lager- und Sozialeinrichtungen) angebaut und eingerichtet werden.

Darüber hinaus müssen weitere, für den Ganztagsbetrieb notwendige Spiel- und Ruheräume sowie ein Raum für die Schulsozialarbeiterin und eine Bücherei errichtet werden.

Da die zur Grundschule gehörende Sporthalle (Nahetalhalle Planig) ca. 1km von der Grundschule entfernt ist und der Zeitaufwand für den Hin- und Rückweg für eine einzelne Sportstunde außer Verhältnis steht, soll ebenfalls ein Gymnastikraum (12x12m) mit Nebenräumen angebaut werden. Dies wird dann die Ausübung der im Lehrplan ausgewiesenen Sportstunden gewährleisten.

Der im Bestand vorhandene Mehrzweckraum ist zu klein und soll daher in den Neubau entsprechend vergrößert ebenfalls integriert werden. Der vorhandene Raum wird dann für die Betreuende Grundschule zur Verfügung stehen.

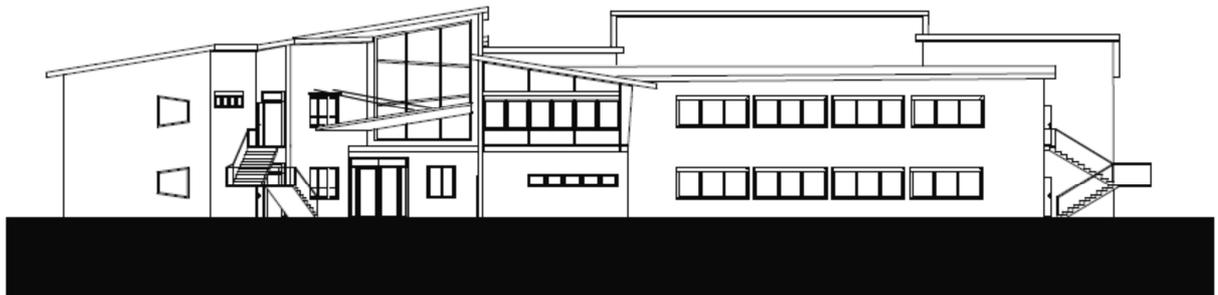
Zur Erreichung der Barrierefreiheit wird ein Aufzug eingeplant. Das Kostenvolumen beträgt etwa 2,15 Mio. €.



Grundrissübersicht (rot markiert der geplante Anbau)



Ansicht Süd - Ost



Ansicht Nord - West

Pläne der Schule Anbau

Bebauungsplan Nr. P10, 2. Änderung

Der Bebauungsplan – insbesondere das Baufenster und die festgesetzten Maßnahmen zur Bepflanzung – stehen dem Vorhaben zurzeit entgegen. Der Bebauungsplan ist daher an die aktuellen Bedürfnisse der Schule anzupassen. Die Grenzbeschreibung der 2. Änderung ist als **Anlage 1** beigefügt.

Zu Beschlussvorschlag b. Beschleunigtes Verfahren und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Nach Prüfung durch die Verwaltung sind die Voraussetzungen für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gegeben. Der Bebauungsplan wird daher im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt, da

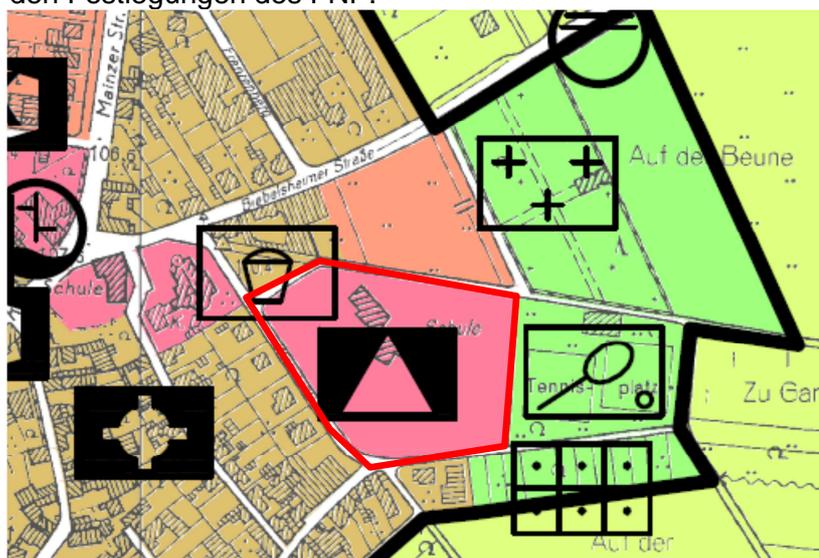
- der Bebauungsplan „zwischen Gensinger Straße, Michelinstraße, Planiger Straße und Sandweg“ (Nr. 4/9, 2. Änderung) eine innerhalb des Siedlungskörpers gelegene Fläche umfasst und damit die Innenentwicklung zum Ziel hat,
- die nach § 19 BauNVO zulässige Grundfläche weniger als 20.000 m² umfasst,
- durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach dem Landesrecht unterliegen und durch die Planung keine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter zu erwarten ist.

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren kann von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden. Das Planverfahren unterliegt nicht der Eingriffsregelung.

Auf eine Umweltprüfung mit Umweltbericht sowie den Angaben nach §2a und 3 Abs.2 Satz2 BauGB werden daher im vorliegenden Verfahren verzichtet.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich Gemeinbedarfsfläche Schule dar. Die Planung ist somit konform zu den Festlegungen des FNP.



Auszug aus dem FNP 2005 (ungefährer Planungsbereich rot markiert)

Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr hat am 08.09.2016 über die Vorlage beraten und diese zur Beschlussfassung an den Stadtrat empfohlen.

Anlagen:

1. Grenzbeschreibung

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen 6/61	Datum 21.07.2016	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 16/180
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr		08.09.2016
Stadtrat		29.09.2016

**Bebauungsplan „Schlossgartenstraße“, 6. Änderung
Abschluss eines städtebaulichen Vertrags zur Kostenübernahme**

<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Stadtrat beschließt den Abschluss des städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB zwischen der Stadt Bad Kreuznach und dem Vorhabenträger zur Übernahme der Ausarbeitung der erforderlichen städtebaulichen Planung und der Planungskosten zum Bebauungsplan.</p> <p>Berichterstatter: Herr Rapp</p>

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Stadtrat	Sitzung am 29.09.2016	TOP 18
Beratung		

Beratungsergebnis						
<input type="checkbox"/>	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Be- schluss- vorschlag	Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
<input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig					
Beschlussausfertigungen an:						

Problembeschreibung/Begründung:

Der Stadtrat hat am 23.06.2016 die 6. Änderung des Bebauungsplans „Schlossgartenstraße“ beschlossen.

Der Eigentümer beabsichtigt in den oberen Geschossen des Gebäudes Schlossgartenstraße 2-6 attraktiven, zum Teil barrierefreien und für eine breite Schicht der Bevölkerung bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Das unterste Geschoss soll weiterhin für den Einzelhandel genutzt werden. Somit würde die Wohnnutzung gegenüber der gewerblichen Nutzung dominieren. Mischgebiete sollten jedoch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung aufweisen. Daher ist die Änderung des Mischgebietes in ein Allgemeines Wohngebiet vorgesehen, wodurch eine überwiegende Wohnnutzung im Gebäude ermöglicht wird. Im Untergeschoss ist eine Einzelhandelsnutzung weiterhin zulässig.

Der Vorhabenträger wird hierzu die erforderlichen Gutachten sowie die erforderliche Planung durch ein Fachbüro beauftragen und hat sich auch zur Kostenübernahme bereit erklärt, so dass die Planung zeitnah durchgeführt werden kann.

Um das Thema der Kostentragung auch rechtlich abzuschließen, ist es erforderlich, dass die Stadt Bad Kreuznach und der Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme abschließen (Entwurf des Vertrages in Anlage).

Die Planungshoheit der Stadt Bad Kreuznach bleibt davon unberührt.

Der Entwurf des städtebaulichen Vertrages wurde mit Fachamt 30 – Amt für Recht und Ordnung und auch mit dem Vorhabenträger abgestimmt.

Anlage

- Entwurf des städtebaulichen Vertrages

Sichtvermerk des
Dezernenten:

Sichtvermerk der
Oberbürgermeisterin:



Sichtvermerke:
Rechtsamt:

Kämmereiamt:

Fraktion:

Die Linke

Anfrage Antrag

öffentlich nichtöffentlich

10	Datum 31.08.2016	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 16/275
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 29.09.2016	
Wasserpreise	TOP 19	
Inhalt Siehe Anlage		

Beratung/Beratungsergebnis

Beratung



Beratungsergebnis						
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Be- schluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
Beschlussausfertigungen an:						

Stadtverwaltung
Oberbürgermeisterin
Dr. Kaster-Meurer
Hochstraße 48
55545 Bad Kreuznach

Bad Kreuznach
-Stadtratsfraktion-
Wolfgang Kleudgen
Schweppenhausener Str. 24
55545 Bad Kreuznach
Tel. : 0671- 29738
Mobil: 0151/70003521
Wolfgang.Kleudgen@t-online.de

29. August 2016

Antrag zur Thematik „Wasserpreise“ für die Stadtratssitzung September 2016

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Dr. Kaster-Meurer,

Wasser ist das existenzielle Lebensmittel für alle Menschen. Wegen dieser großen Bedeutung hat die Kommune die Aufgabe für Versorgungssicherheit bei möglichst höchster Qualität zu sorgen. Vor dem Hintergrund, dass die Stadtwerke Bad Kreuznach an einem neuen Wassertarif arbeiten stellt die Fraktion DIE LINKE den **nachfolgenden Antrag: Antragstext:**

Der Stadtrat weist die Vertreterinnen der Stadt Bad Kreuznach in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke und die vom Stadtrat gewählten Aufsichtsratsmitglieder an, in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat darauf hin zu wirken, dass:

1. Die Sparte Wasser bei den Stadtwerken ab sofort nach dem Prinzip der Kostendeckung geführt wird. In der Sparte Wasser erzielte Überschüsse sollen **nicht** mehr als Gewinn an die Eigner der Stadtwerke abgeführt werden. Stattdessen werden diese **ausschließlich** in den Unterhalt des Wassernetzes und für die Beibehaltung und weitere Verbesserung der Wasserqualität verwendet.

Sollte sich zeigen, dass dauerhaft mehr Geld eingenommen wird, als für den Netzunterhalt und die Sicherstellung der Wasserqualität benötigt werden, so sind die Wasserpreise zu senken, womit alle Verbraucherinnen und Verbraucher hieran partizipieren.

2. Ein neues Tarifsysteem in der Sparte Wasser nur dann eingeführt wird, wenn in der Gesamtbetrachtung nachweisliche Verbesserungen für Verbraucherinnen und Verbraucher zu erkennen sind.

Begründung:

Trinkwasserversorgung ist der elementarste Teil der öffentlichen Daseinsfürsorge. Das Landeswassergesetz verweist daher bei der Organisation der Wasserversorgung durch die Kommunen zu Recht auf das Allgemeinwohl. Für die Kommune heißt das, Wasserversorgung eignet sich nicht zur Gewinnoptimierung oder Querfinanzierung anderer kommunaler Aufgaben. Demzufolge müssen (Wasser-)Preise so kalkuliert sein, dass sie lediglich denjenigen Ertrag bringen, um eine sichere Versorgung auf einem guten Niveau in einem intakten Wasserleitungsnetz zu gewährleisten.

Darüber hinaus muss aus Sicht der LINKEN ein Tarif sozial möglichst gerecht gestaltet sein. Der Anspruch muss sein, dass weder die Familie mit Kindern (tendenziell hoher Haushaltsverbrauch) noch alleinstehende Personen (tendenziell niedriger Haushaltsverbrauch) übermäßig belastet werden. Letztlich sollte ein Tarifsysteem aber auch Anreize zu einem verantwortungsvollen Umgang mit dem Lebensmittel Wasser geben. Ebenso ist es notwendig, dass die Trinkwassergewinnung nach Menge und Art der Gewinnung möglichst natur- und umweltverträglich erfolgen sollte.

Die LINKE ist der Überzeugung, dass die Stadtwerke Bad Kreuznach, bei einer (Tarif-) Orientierung an den obigen Punkten, der Sicherstellung einer nachhaltigen Trinkwassergewinnung genügen und somit auch die größtmögliche Zustimmung bei Verbraucherinnen und Verbraucher hierfür finden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Fraktion:

Die Linke

Anfrage Antrag

öffentlich nichtöffentlich

10	Datum 11.09.2016	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 16/291
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 29.09.2016	
Nein zum TTIP-Handelsabkommen, CETA-Handelsabkommen und TiSA-Abkommen		TOP 20
Inhalt Siehe Anlage		

Beratung/Beratungsergebnis

Beratung



Beratungsergebnis						
<input type="checkbox"/>	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Be- schluss- vorschlag	Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
<input type="checkbox"/>	Einstimmig					
Beschlussausfertigungen an:						

Stadtverwaltung
Frau
Oberbürgermeisterin
Dr. Kaster-Meurer
Hochstraße 48
55545 Bad Kreuznach

Bad Kreuznach

-Stadtratsfraktion-

Jürgen Locher
Sigismundstraße 12
55543 Bad Kreuznach
Tel. : 0671 62878
Mobil: 0171/6476897
JuergenLocher@superkabel.de

11. September 2016

Antrag zur Stadtratssitzung am 29. September 2016

“Nein zum TTIP-Handelsabkommen (Transatlantic Trade and Investment Partnership), CETA-Handelsabkommen (Comprehensive Economic and Trade Agreement) und TiSA-Abkommen (Trade in Service Agreement)

Antrag:

Der Stadtrat lehnt die Handelsabkommen TTIP (Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft) und CETA (EU – Kanada Handelsabkommen) sowie TiSA (Abkommen über Dienstleistungen) ab.

Von der Landesregierung erwartet der Stadtrat, dass diese sich im Bundesrat gegen TTIP, Tisa und CETA eindeutig positioniert und sich bei Abstimmungen entsprechend verhält.

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt diesen Beschluss der Landesregierung, den Kommunalen Spitzenverbänden und den Landes- und Bundestagsabgeordneten für Bad Kreuznach zu übermitteln.

Begründung:

Diese besagten Handelsverträge/-abkommen haben einen groben Eingriff in die Selbstverwaltung der Stadt Bad Kreuznach zur Folge. Unsere Gestaltungsmöglichkeiten öffentliche Belange in der Gemeinde nach sozialen-, ökologischen- und regionalen Gesichtspunkten zu entscheiden, werden bedroht, weil bei TTIP, TiSA und CETA privatwirtschaftlichen Interessen - insbesondere von multinationalen Konzerne - Vorrang eingeräumt wird. Dies betrifft in besonderem Maße auch öffentliche Auftragsvergaben in den Bereichen Wasser- und Energieversorgung, Abfallwirtschaft und ÖPNV. Letztlich sind aber auch alle öffentlichen Leistungen im Bereich Bildung, Kultur und Soziales betroffen.

Die geheime Verhandlungsführung zur Erarbeitung solcher Abkommen ist für den Stadtrat ebenfalls nicht hinnehmbar, da dies den Transparenz- und Öffentlichkeitsgrundsätzen demokratisch legitimer Parlamentsentscheidungen zuwider ist.

Die besagten Abkommen sehen privilegierte Rechte für Unternehmen, Banken und Konzerne durch Investitionsschutzklauseln und Streitschlichtungsverfahren vor, wodurch demokratische parlamentarische Entscheidungen – auch des Rates der Stadt Bad Kreuznach – ausgehebelt werden können.

Auch die vorgesehenen Schiedsgerichte zum Investitionsschutz sind **nicht** demokratisch legitimiert und gefährden die finanzielle Eigenständigkeit der Stadt und unsere Rechtsstandards. Allein die in den Handelsabkommen für Großunternehmen vorgesehene Möglichkeit (kommunale) Gebietskörperschaften durch „Androhung einer Millionenklage wegen entgangener Gewinne“ rechtlich auf Schadensersatz zu belangen, ist geeignet die freie Entscheidungsfindung der Kommune und der einzelnen Ratsmitglieder erheblich einzuschränken.

Diese Schiedsgerichte, auch die neu bei CETA vorgesehenen, sind jedoch überflüssig und daher abzulehnen. Sowohl in Kanada als auch in Deutschland gibt es eine funktionierende Rechtsprechung, die sowohl in der Vergangenheit als auch in der Zukunft ist der Lage war bzw. ist, alle anfallenden Streitfälle nach der geltenden Gesetzeslage zu behandeln und zu entscheiden. Insofern sind sowohl die in den o.g. Handelsabkommen vorgesehenen gesonderten Investitionsschutzklauseln, als auch die Klagerechte für Unternehmen gegen Staaten vor Schiedsgerichten entbehrlich.

Stadtverwaltung
Frau
Oberbürgermeisterin
Dr. Kaster-Meurer
Hochstraße 48
55545 Bad Kreuznach

Bad Kreuznach

-Stadtratsfraktion-

Jürgen Locher

Sigismundstraße 12

55543 Bad Kreuznach

Tel. : 0671 62878

Mobil: 0171/6476897

JuergenLocher@superkabel.de

11. September 2016

CETA und TTIP bedeuten z.B. für Bad Kreuznach, dass unsere Möglichkeiten der regionalen Wirtschaftsförderung insbesondere für kleine und mittelständische Betriebe, negativ beeinflusst werden kann. So erschwert beispielsweise die durch die Abkommen vorgeschriebene „internationale Ausschreibung“ die regionale Wirtschaftsförderung, da mittelständische Unternehmen vor Ort bei der öffentlichen Auftragsvergabe nicht mehr bevorzugt werden können. Damit droht eine Schwächung lokaler Unternehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Kleudgen

Jürgen Locher

Fraktionsvorsitzender -

Fraktion:

SPD und CDU

Anfrage Antrag

öffentlich nichtöffentlich

10	Datum 21.09.2016	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 16/301
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 29.09.2016	
Anwohnerparken		TOP 21
Inhalt Siehe Anlage		

Beratung/Beratungsergebnis

Beratung



Beratungsergebnis						
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Be- schluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
Beschlussausfertigungen an:						

SPD-Fraktion im Stadtrat
Rheingaustraße 7
55545 Bad Kreuznach

CDU-Fraktion im Stadtrat
Rheingrafenstraße 5
55583 Bad Kreuznach

Frau Oberbürgermeisterin
Dr. Heike Kaster-Meurer
Stadtverwaltung Bad Kreuznach
55545 Bad Kreuznach

Bad Kreuznach, 20.09.2016

**Antrag der SPD-Fraktion und CDU-Fraktion für die Stadtratssitzung vom
29.September 2016
Anwohnerparken**

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

SPD- und CDU-Fraktion beantragen die Stadtverwaltung zu beauftragen ein Anwohnerparkkonzept für das Stadtgebiet von Bad Kreuznach zu erstellen. Insbesondere Quartiere bzw. Örtlichkeiten mit besonders frequentierten Parkraumbereichen sollen vordergründig im Hinblick auf ein Anwohnerparkbereich untersucht werden.

Wir bitten um Zustimmung und Verweisung in den Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr.



Andreas Henschel
SPD-Fraktion



Anna Roeren-Bergs
CDU-Fraktion

Fraktion:

SPD und CDU

Anfrage Antrag

öffentlich nichtöffentlich

10	Datum 21.09.2016	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 16/302
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 29.09.2016	
Thermal-Hallenbewegungsbad im Kurgebiet von Bad Münster am Stein-Ebernburg		TOP 22
Inhalt Siehe Anlage		

Beratung/Beratungsergebnis

Beratung



Beratungsergebnis						
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Be- schluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
Beschlussausfertigungen an:						

SPD-Fraktion im Stadtrat
Rheingaustraße 7
55545 Bad Kreuznach

CDU-Fraktion im Stadtrat
Rheingrafenstraße 5
55583 Bad Kreuznach

Frau Oberbürgermeisterin
Dr. Heike Kaster-Meurer
Stadtverwaltung Bad Kreuznach
55545 Bad Kreuznach

Bad Kreuznach, 20.09.2016

**Antrag der SPD-Fraktion und CDU-Fraktion für die Stadtratssitzung vom
29.September 2016**

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

nach der Fusion der beiden Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg hat der Stadtrat die notwendige und gewünschte Stärkung der touristischen Attraktivität im neuen Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg wiederholt betont und festgestellt. Die Verwaltung hat dem u. a. durch die Beantragung von Fördermitteln für die Entwicklung des Areals rund um den Kurpark Rechnung getragen. SPD-Fraktion und CDU-Fraktion befürworten ausdrücklich diese Projekte.

Das ehemalige Thermal-Hallenbewegungsbad liegt innerhalb dieses touristisch relevanten Areals. Ein Abriss des Gebäudes ist aufgrund des baulichen Zustandes des Gebäudes notwendig und wird bereits unmittelbar zu einer deutlichen optischen Verbesserung des Erscheinungsbildes des Kurgebietes führen. Deshalb, und auch um die Zeit vor der Hauptsaison in 2017 zu nutzen, beantragen die SPD-Fraktion und die CDU-Fraktion gemeinsam

***den schnellstmöglichen Abriss des ehemaligen Thermal- Hallenbewegungsbad es im
Kurgebiet von Bad Münster am Stein-Ebernburg.***

Vorsorglich möge die Verwaltung die Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn

einholen, damit im Falle der späteren Förderung mögliche Fördermittel für die Stadt gesichert werden können.



Andreas Henschel
SPD-Fraktion



Anna Roeren-Bergs
CDU-Fraktion